

Stadt Willebadessen
Kreis Höxter
Stadtteil Willebadessen
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17

„Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“

**Begründung mit
textlichen Festsetzungen und Hinweisen
und Umweltbericht**

**Änderungen nach der
1. Offenlage in ROT**

**Änderungen nach der
2. Offenlage in BLAU**

**Behördenbeteiligung
Offenlegungsexemplar**

bearbeitet von:



Grevener Straße 61c
48149 Münster
in Kooperation mit



GERHARDJOKSCH

Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand
Zumsandstraße 31 48145 Münster

Telefon +49 251 714954 Mobil 0160 97290895
Mail info@gerhard-joksch.de

19. April 2023 ~~10.06.2022~~ ~~24. Januar 2022~~

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	2
2.	Plangebiet und Umgebung	3
3.	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
4.	Städtebauliche Situation, Erschließung und Naturräumliche Gegebenheiten	5
4.1	Städtebauliche Situation	5
4.2	Erschließung	5
4.3	Naturräumliche Gegebenheiten	5
5.	Planungsrechtliche Vorgaben.....	6
5.1	Darstellungen im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan	6
5.2	Darstellungen im Flächennutzungsplan	15
5.3	Bebauungspläne	17
5.4	Landschaftsplan	17
5.5	Städtebauliche Konzeption	17
6	Verfahren	19
7	Auswirkungen der Planung	19
7.1	Grenzüberschreitende Auswirkungen	19
7.2	Nutzung regenerativer Energieformen	20
7.3	Verkehrliche Auswirkungen	20
7.4	Immissionen	20
7.5	Umweltbelange	23
8	Konzept und Planung.....	29
8.1	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	29
8.2	Art des B-Plans/Grundzüge der Planung	29
8.3	Art der baulichen Nutzung	29
8.4	Maß der baulichen Nutzung.....	30
8.5	Bauweise	30
8.6	Überbaubare Grundstücksflächen	30
8.7	Baugestalterische Festsetzungen	31
8.8	Sicherung des Rückbaus/Voraussetzungen für das Repowering	31
8.9	Erschließung / Verkehrsflächen.....	31
8.10	Energieeinspeisung, Ver- und Entsorgung	31
8.11	Maßnahmen zum Artenschutz.....	32

8.12	Immissionsschutz	33
8.13	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	33
8.14	Kampfmittel	34
8.15	Brandschutz	35
8.16	Denkmalschutz	35
8.17	Luftverkehr, Befuerung	36
9	Einsehbarkeit von Vorschriften	37
10	Flächenbilanz	37
11	Kosten	38
12	Textliche Festsetzungen und Hinweise	40
13	Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan	44
Anhang Umweltbericht		

Verwendete Datengrundlagen:

- Verwendete Karten- und Datengrundlage:
 - automatisierte Liegenschaftskarte Kreis Höxter / Stadt Willebadessen (ALKIS-Daten; „Flurkarten“)
 - Digitaler Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen (dxf, TIFF)
- Vorhabenpläne digital (Vermessergundlage); INEG
- Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum: Februar 2020
- Verwendete Fotos und Grafiken: eigene Aufnahmen/Zeichnungen der enveco GmbH, soweit nicht anders gekennzeichnet.

Bearbeitung:

Dipl. Ing. G. Joksch Raumplaner, Stadtbaurat Münster a.D.
M. Sc. D. Christen, Geschäftsführer enveco GmbH

Anhang:

- zeichnerische Festsetzungen vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 17
- Vorhaben- und Erschließungsplan Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen
- Umweltbericht

Begründung

1. Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Stadt Willebadessen unterstützt die umfassenden nationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und beabsichtigt deshalb, der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet größeren Raum zu bieten, bzw. diese vor dem Hintergrund sich ändernder politischer und gesetzgeberischer Vorgaben bauplanungsrechtlich zu sichern.

Nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima in 2011 hat die Bundesregierung die Energiewende und den Ausstieg aus der Atomenergie (Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 2011, Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes) beschlossen. 2019 folgte das Gesetz zum Ausstieg aus der Kohleenergie (s. Kohleausstiegsgesetz). Die künftige Energieversorgung in Deutschland soll durch erneuerbare Energien sichergestellt werden. Die Windenergie hat als eine tragende Säule der Energiewende (vgl. WE-Erlass 2018) erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Zahl der Neubauten von Windenergieanlagen (WEA) ist seit 2010 enorm gestiegen, um den Wegfall konventioneller Energieträger ausgleichen zu können.

Mit zunehmenden Auseinandersetzungen um die Akzeptanz von WEA im Freiraum und durch eine sich ständig ändernde Gesetzeslage wurde die Entwicklung der Windenergie in den letzten Jahren stark gebremst. Die Anzahl der jährlich neuerrichteten Anlagen ging ab 2019 dramatisch zurück. Gleichzeitig steigt vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels das Bedürfnis nach nachhaltiger Energienutzung unverändert an. Einzelne Kommunen riefen in 2020 den Klimanotstand aus und verpflichteten sich zur Berücksichtigung der Klimabelange im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung. Die Fridays-for-Future-Bewegung setzte deutliche Zeichen für die Bekämpfung des Klimawandels und die stärkere Nutzung regenerativer Energieformen. In NRW müssen die Gemeinden seit Mitte 2021 neue Vorgaben berücksichtigen. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (SGV NRW. v. 28.09. 2021) hat das Land die Ermächtigung des § 249 Abs. 3 BauGB genutzt und einen Mindestabstand für WEA von Wohnnutzungen festgelegt. Das sog. „1.000 m-Gesetz“ muss von den Kommunen bei ihren Planungen berücksichtigt werden.

Unstrittig liegt die Windstromerzeugung und damit der Betrieb von WEA im öffentlichen Interesse (§ 1 EEG: Vorrang erneuerbarer Energien). Auch die Rechtsprechung verlangt nach stärkerer Nutzung der Windenergie (OVG Münster 21 B 2091/02 vom 26.02.03, OVG B.-Brandenburg 11 S 53.08 v. 04.02.09, VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.07, OVG Weimar 1 KO 372/06 vom 14.10.09 und VGH Kassel 9 B 1674/13 vom 26.09.13). Der Ausbau der Windenergie gehört zu den prioritären Zielen des europäischen Umweltenergierechts, dies ist bei raumplanerischen Entscheidungen über WEA-Projekte einzubeziehen (OVG Weimar 1 KO 372/06 vom 14.10.09). (vgl. Agatz 2020)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Stadt Willebadessen zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dar. Es handelt sich um die Konzentrationszonen bei Peckelsheim und bei Willebadessen. Damit hat die Stadt eine städtebauliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen raumbedeutsamen Vorhaben zur Errichtung von WEA an anderer Stelle im Außenbereich öffentliche Belange entgegen.

Im Geltungsbereich der nordöstlich vom Ortsteil Willebadessen gelegenen Konzentrationszone ~~befinden sich mit Stand Oktober 2021 sind bereits~~ 3 genehmigte WEA der „GLS Energie AG“ ~~im Bau errichtet worden~~. Es handelt sich um Anlagen des Herstellers Nordex Typ: N 131/3300 mit einer Gesamthöhe von 199,5 m. Die Anlagen sind Teil eines Repoweringprojektes, in dem der Altanlagenbestand in der Zone (14 mal PWE650/75 mit 100 m Gesamthöhe und 600 kW) durch die 3 neuen und wesentlich stärkeren Anlagen ersetzt wird. Das Repowering ist genehmigt, der Rückbau der alten Anlagen findet bereits teilweise statt. Zudem plant der Vorhabenträger 3 WEA des Herstellers Vestas, Typ: V 136-4.2 MW, mit einer Gesamthöhe von 219 m (inkl. Fundamenterrhöhung) und einem Rotordurchmesser von 136 m.

Die „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ soll den Beitrag der Windenergie für die Energieversorgung der Stadt wesentlich erhöhen.

Um die Planungen der „GLS Energie AG“ für den „Windpark Willebadessen“ zu unterstützen, beabsichtigt die Stadt Willebadessen, den FNP zu ändern. Ziel dieser 7. Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen, die die bisherige Konzentrationszone ersetzt. Der Geltungsbereich der geplanten Sonderbaufläche entspricht in seiner Abmessung der bisherigen Konzentrationszone für Windkraftanlagen.

Um die Planungen auch planungsrechtlich wirksam abzusichern, soll parallel zur 7. Änderung des FNP der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ aufgestellt werden. Träger des Vorhabens wird die „GLS Energie AG“. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 ist deckungsgleich mit der geplanten Sonderbaufläche der 7. Änderung des FNP.

2.

Plangebiet und Umgebung

Das Plangelände liegt in einem durch Landwirtschaft geprägten Bereich nordöstlich der Ortslage Willebadessen. Es wird als Acker- oder Grünland genutzt. Im Plangebiet und im Umfeld liegen einzelne Waldflächen. Eine besondere Nutzung im Plangebiet ist ein Modellflugplatz. In näherer Umgebung befinden sich mehrere Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete.

Erschlossen wird das Plangebiet durch die im Westen verlaufende K19 und die im Süden verlaufende L763 und die sich jeweils daran anschließenden Wirtschaftswege. Südlich der L763 liegt ein bewaldeter Höhenzug des Eggegebirges.

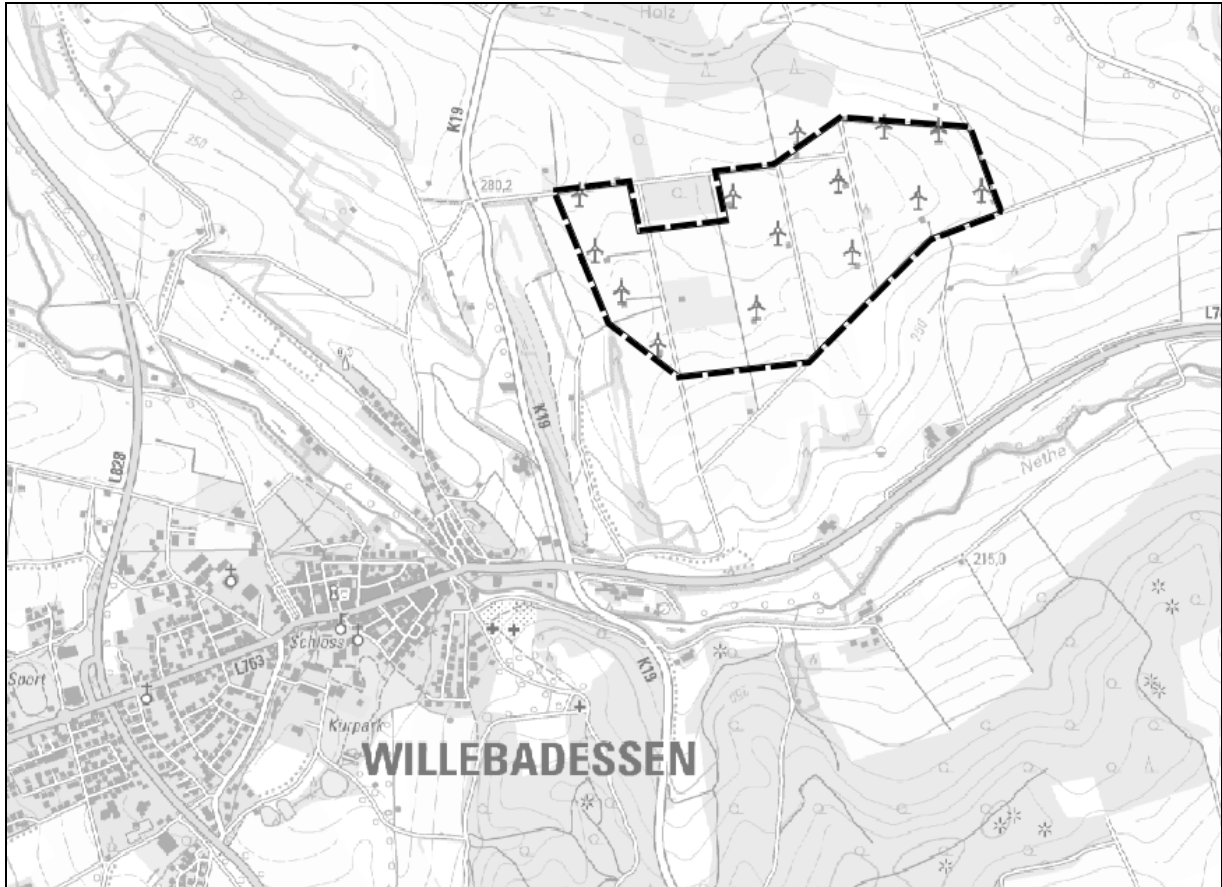


Abbildung 1: Übersichts-Lageplan Geltungsbereich und Lage im Gebiet der Stadt Willebadessen.

Das Geländeneiveau im Plangebiet steigt von der Fölsener Straße (L763) im Süden mit ca. 225 m ü. NN bis auf 285 m ü. NN im nordwestlichen Geltungsbereich an. Der Windpark befindet sich auf einem leicht nach Südosten hin abfallenden Plateau mit rd. 280 m Höhe ü. NN.

3. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

In der Sitzung am 30.09.2021 hat der Rat der Stadt Willebadessen auf Antrag der „GLS Energie AG“ gleichzeitig die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 und die 7. Änderung des FNP beschlossen. Durch Parallelverfahren zur Änderung des FNP und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird sichergestellt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt wird (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die Abgrenzung der bisherigen Konzentrationszone kann als Grenze des Geltungsbereiches übernommen werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe 54 ha und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Willebadessen:

Flur 016: Flurstücke: 3 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 bis ~~27, 28, 37~~ 38 bis 41, 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 46 tlw., 47 tlw., ~~56, 57, 210~~, 449 tlw., 453 tlw., 455 tlw., 482, 483, 484 tlw., 485

Flur 17: Flurstücke: 2 bis 6 jeweils tlw., 7 bis 13, 19 tlw., 20 bis 29, 31, 32, ~~33~~, 80, 81

Die Geltungsbereiche der 7. Änderung des FNP und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind identisch.

4. Städtebauliche Situation, Erschließung und naturräumliche Gegebenheiten

4.1

Städtebauliche Situation

Das Plangebiet gehört zum Außenbereich und ist bis auf die bislang vorhandenen WEA und eine Mobilunterkunft am Modellflugplatz unbebaut. Die nächstgelegene Ortschaft „Willebadessen“ befindet sich in einer Entfernung von etwa 650 m südwestlich. Nördlich in ca. 1,1 km Entfernung liegt die Ortschaft „Altenheerse“. Wohngebäude im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Hofstellen haben zum Plangebiet einen Abstand von mindestens 400 m.

Im Abstand von ca. 1,1 km nordöstlich des Geltungsbereiches verlaufen die Stadtgrenzen zwischen Willebadessen und Bad Driburg und Brakel (Am Fölser Holz).

4.2

Erschließung

Die vorhandenen WEA sind an alle notwendigen Versorgungsleitungen (Strom u.a.) angeschlossen und über Wirtschaftswege mit dem örtlichen Straßennetz verbunden.

Die verkehrliche Erschließung der Neu-Planung erfolgt über die K19 westlich und die L763 südlich des Plangebietes. Die von den Straßen ausgehenden Wirtschaftswege ermöglichen eine umfassende Erschließung der Planfläche. Alle WEA-Standorte können über Stichwege problemlos angeschlossen werden.

Die Netzanbindung der WEA kann teilweise an bereits im Windpark vorhandene Kabeltrassen erfolgen. Zudem soll ein externer Netzanschlusspunkt genutzt werden. Hierfür wird eine neue Kabeltrasse ausgehend von der WEA 05 in Richtung Norden bis zum Einspeisepunkt Alhausen an ein bestehendes Umspannwerk auf dem Stadtgebiet Bad Driburg beantragt. Hierdurch wird die Netzeinspeisung gesichert.

4.3

naturräumliche Gegebenheiten

Der Geltungsbereich des künftigen B-Plans wird durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Mehrere Wald- und Gehölzbestände gliedern das Plangebiet und die umgebenden

Bereiche und bereichern das Landschaftsbild. Das Gelände für Modellflieger ist dem Charakter nach wie eine Grünfläche.

Südlich der L763 verläuft der Fluss Nethe, als bedeutender Vorfluter. Das Gewässer wird von mehreren Schutzgebieten (NSG, FFH-Gebiete) und Überschwemmungsgebieten begleitet.

5. Planungsrechtliche Vorgaben

5.1 Darstellungen im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan

Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (MWIDE NRW 2017-2019) sichert die nachhaltige Entwicklung des Landes, bei der soziale und ökonomische Raumanprüche mit ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden sollen. Seine Ziele und Grundsätze gelten als Ziele der Raumordnung, die bei der kommunalen Bauleitplanung zu beachten sind (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Im LEP wird der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 17 als Freiraum dargestellt (s. Abbildung 2). Die Stadt Willebadessen ist als Grundzentrum dargestellt.

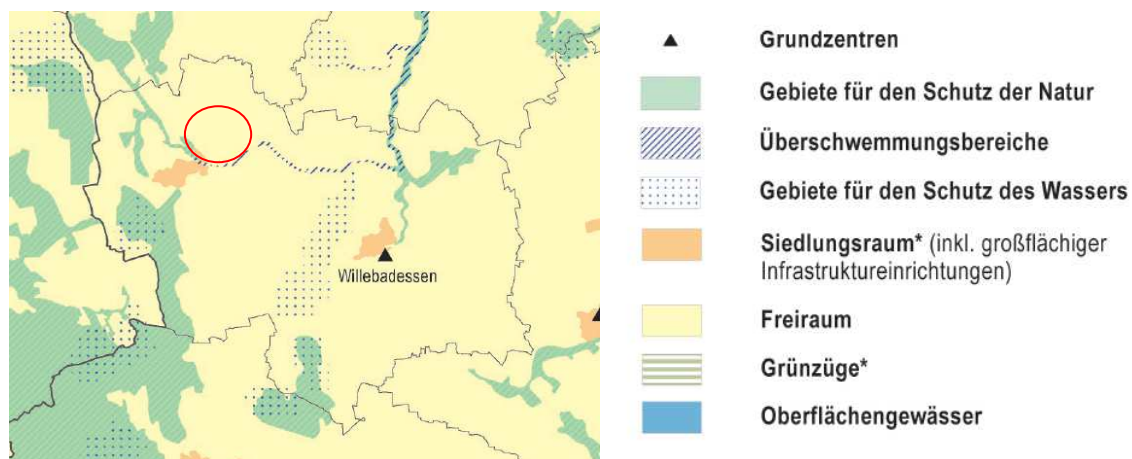


Abbildung 2: Ausschnitt Landesentwicklungsplan NRW (MWIDE NRW 2017-2019).

Der LEP NRW formuliert raumordnerische Grundsätze und Ziele für die Nutzung Erneuerbarer Energien, die auf der nachgelagerten Planungsebene der Regionalplanung konkretisiert werden. Die Bauleitplanung der Gemeinden muss sich gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anpassen, ohne dass hier die Möglichkeit der Abwägung besteht.

„10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu

Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 17 weist zu den nächsten Wohnbauflächen in der Stadt Willebadessen einen Abstand von rund 650 m auf. Der Ortsteil Altenheerse liegt in 1,1 km Entfernung nördlich zum Geltungsbereich. Das Repowering der drei bestehenden WEA ist bereits genehmigt. Die Unterschreitung des 1.500 m Abstands durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 ist aber durch höchstrichterliche Entscheidung gedeckt. Das OVG für NRW hat in einer Entscheidung von 2020 klar zum Ausdruck gebracht, dass der Grundsatz des LEP zum 1.500 m-Abstand nur politisch aber nicht raumordnerisch begründet ist und deshalb für die gemeindliche Bauleitplanung in NRW keine Bindungswirkung entfalten kann (vgl. Agatz 2020 und OVG Münster 2 D 100/17.NE). Aus diesem Grunde ist der vom Grundsatz 10.2-3 geforderte Abstand neuer WEA zu Wohnsiedlungen von 1.500 m auch für die Planung der Stadt Willebadessen nicht einschlägig.

geltender Regionalplan für den Reg.-Bezirk Detmold „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“

Weitere Vorgaben der Landesplanung sind aus dem Regionalplan für den Reg.-Bezirk Detmold zu entnehmen. Der für die Stadt Willebadessen maßgebliche Teilplan ist der „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“. Weitere Regelungen zur Windenergie enthält der sachliche Teilabschnitt Windenergie.

Im Regionalplan wird das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (landwirtschaftliche Kernzone) dargestellt. Angrenzende Flächen werden teilweise als Waldbereiche dargestellt (s. Abbildung 3). Umliegend befinden sich großflächig Bereiche zum Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung, teilweise auch in Überschneidung mit dem Geltungsbereich (westlich). Westlich und südlich verlaufen die vorangehend beschriebenen Straßen für den überörtlichen Verkehr (K19 und L763). Westlich und südlich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich werden Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt.

Der Geltungsbereich überschneidet sich mit einer landwirtschaftlichen Kernzone und Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

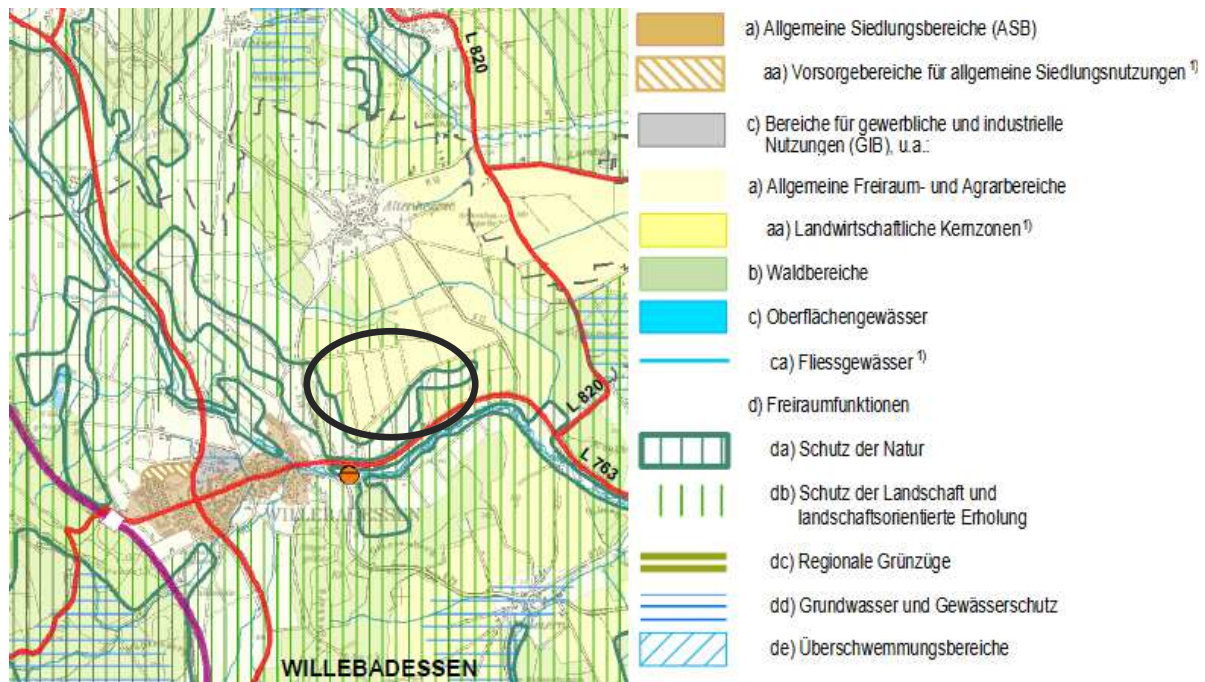


Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Blatt 11, (Bezirksregierung Detmold 2008); Plangebiet schwarz markiert.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 relevante Ziele aus dem Regionalplan werden im Folgenden aufgeführt und eingeordnet:

Für die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (Nr. 1.2) werden folgende Ziele formuliert:

„Ziel 1

In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu sichern. Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage zu gewährleisten. Für den Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft ist bei allen raumbedeutsamen Planungen auf die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken und die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe zu sichern sowie Flächenstruktur und Flächenqualität zu erhalten bzw. zu verbessern.“

- ➔ Durch die Festsetzung des Sondergebietes für die Windenergie wird die landwirtschaftliche Nutzung – insbesondere mit Blick auf die bereits bestehende Koexistenz von Landwirtschaft und Windenergie in der bisherigen Konzentrationszone für Windenergieanlagen – nicht weiter eingeschränkt. Das laufende Repowering bewirkt zwar zusätzliche Flächeninanspruchnahme, dem stehen jedoch auch Entsiegelungen im Rahmen des Rückbaus von Alt-Anlagen gegenüber.

„Ziel 2

Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Erhaltung einer landschaftlich vielfältigen Kulturlandschaft weiterzuentwickeln. Dabei ist die Landwirtschaft, insbesondere auch die

Nebenerwerbslandwirtschaft, durch die Einbeziehung bei Aufgaben des Naturschutzes und andere landeskulturelle Aufgaben zu sichern und zu fördern.“

- ➔ Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen. Auch im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die landwirtschaftliche Nutzung weiter möglich sein. Die Vielfalt der Kulturlandschaft kann erhalten bleiben.

„Ziel 3

Die Bereiche mit besonders günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sind in der Karte der zeichnerischen Raumordnungsziele als „Landwirtschaftliche Kernzonen“ herausgehoben dargestellt. In den landwirtschaftlichen Kernzonen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich. Planungen und Vorhaben, die zu erheblichen Verschlechterungen der Agrarstruktur führen (z.B. größere Verkehrsprojekte), sind durch Bodenordnungsverfahren in ihrer Wirkung auszugleichen.

Soweit landwirtschaftliche Kernzonen mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) überlagernd dargestellt sind, sind Planungen des Naturschutzes vorrangig nur durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe umzusetzen.“

- ➔ Das Gelände des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird schon seit über 20 Jahren zur regenerativen Stromerzeugung genutzt. Seit der Darstellung der Windvorrangzone im wirksamen FNP ist er als Standort für die Nutzung der Windenergie bauleitplanerisch legitimiert. Die Stadt Willebadessen beabsichtigt, die Windenergienutzung durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dauerhaft zu sichern und das Repowering-Potential zu erhalten. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist identisch mit der bisherigen Konzentrationszone für Windkraftanlagen im FNP.

Unter „3. Energieversorgung/Windenergie“ wird im Textteil des Regionalplan aufgeführt, dass auf die Aufnahme von Zielen zum Thema der Energieversorgung in den textlichen Teil des Regionalplanes Paderborn-Höxter verzichtet wurde.

Bezüglich der Thematik der Nutzung erneuerbarer Energien/Windenergie (ehemals) unter Ziffer D.II.2.4 des LEP NRW wird auf den auch das Planungsgebiet des Regionalplanes Paderborn-Höxter abdeckenden gültigen Regionalplan „GEP für den Regierungsbezirk Detmold – Sachlicher TA Nutzung der Windenergie –“ verwiesen. Zu beachten sind die Ziele 1 – 7:

Ziel 1

Der Regionalplan regelt unter Ziel 1, dass durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von WEA im Regierungsbezirks Detmold zu schaffen sind. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten Standorten angestrebt werden.

- ➔ Das Plangebiet erweist sich bereits seit längerem als besonders geeigneter Standort für die Windenergienutzung. Durch die bauleitplanerische Sicherung wird er zukunftsfähig gestaltet. Belange des Freiraumschutzes, des Naturschutzes und der

Landschaftspflege sowie des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

Ziel 2:

„Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöflichkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und der Landesplanung des Gebiets- und Landesentwicklungsplanes ([Regionalplan], LEP) vereinbar sind.

Daneben sind auch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie besonders geeignet.“

- Das Plangebiet befindet sich in einem Freiraum- und Agrarbereich. Eine ausreichende Windhöflichkeit sowie Netzanschlussmöglichkeiten sind durch die vorhandene Windenergienutzung hinreichend belegt und für moderne Anlagen über 100 m Gesamthöhe generell anzunehmen (vgl. auch Windberechnungen Energieatlas LANUV 2021). Eine sonstige Vereinbarkeit mit den raumplanerischen Zielsetzungen wird im Verfahren geprüft.

Ziel 3

„Folgende Bereiche kommen im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, wenn sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die hier verfolgten Schutz- und/ oder Entwicklungsziele des [Regionalplans] nicht nachhaltig beeinträchtigt werden:

- *Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung (BSLE)*
- *Regionale Grünzüge*
- *Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz*
- *Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen (u.a. Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen)*

Bei der Ausweisung der Flächen in Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen und in Bereichen zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze kann eine Nutzung der Windenergie nur als Nachfolgenutzung vorgesehen werden. Eine Inanspruchnahme der dargestellten „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ für andere Nutzungen kommt nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte nicht langfristig in Frage gestellt wird.“

- Eine räumliche Überschneidung liegt nur für die BSLE vor. In der Erläuterungskarte 4 des Regionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ werden Kalksteinvorkommen beschrieben. Abbaufächen sind jedoch nicht festgesetzt worden. Die Planung steht somit mit dem Ziel 3 in Einklang.

Ziel 4

Dieses Ziel bezieht sich auf eine Ausweisung von Windenergiezonen in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) bzw. in den BSN des Regionalplans.

- Das Ziel ist für die Planung nicht einschlägig, da der Planbereich außerhalb der BSN liegt.

Ziel 5

- Die in Ziel 5 des sachlichen Teilabschnitts formulierten Ausschlussflächen für die Windenergienutzung wurden durch das Urteil des OVG Münster vom 06. März 2018 – 2 D 95/15.NE für unwirksam erklärt und können deshalb bei der Planung unberücksichtigt bleiben.

Ziel 6

Ziel 6 sichert die Freihaltung von Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. Insbesondere sind diese Bereiche im Bereich Willebadessen die Kammlagen des Eggegebirges.

- Die genannten Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 führt nicht zu einer Ausdehnung in der Windparkfläche. Die Auswirkungen auf die Landschaft werden im Umweltbericht untersucht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes oder des Eggekamms ist mit Blick auf die bereits bestehende Nutzung nicht zu befürchten.

Ziel 7

„Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Vermeidung gegenseitiger Einflüsse mit anderen Raumnutzungen (Hochspannungsfreileitungen, Sendeanlagen, Richtfunkstrecken, Verkehrsinfrastruktur) sind bei der Ausweisung [...] ausreichende Abstände einzuhalten. Die Belange des Fremdenverkehrs und des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.“

- Die in Ziel 7 beschriebenen Belange sind Grundvoraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit von WEA und werden standardmäßig im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geprüft. Die Sachverhalte werden soweit relevant im Umweltbericht aufgegriffen und bewertet.

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den aufgeführten regionalplanerischen Vorgaben. Die Belange des Landschaftsschutzes, bzw. Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sind wegen der größeren Höhe der geplanten WEA bei der Umweltprüfung vertiefend zu untersuchen.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 19.10.2021 die landesplanerische Zustimmung zur Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft mit der überlagernden Darstellung Konzentrationszone für Windkraftanlagen, in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ erteilt. Somit entspricht die vorgesehene Planung den Zielen der Raumordnung.

Regionalplan für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) in Aufstellung

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 28. September 2015 die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold) beauftragt,

mit der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) zu beginnen. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und der Umweltprüfung besteht, wurde am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst. Das Beteiligungsverfahren lief vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021.

Der Entwurf des Regionalplanes ist mit seinen Zielen als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen.

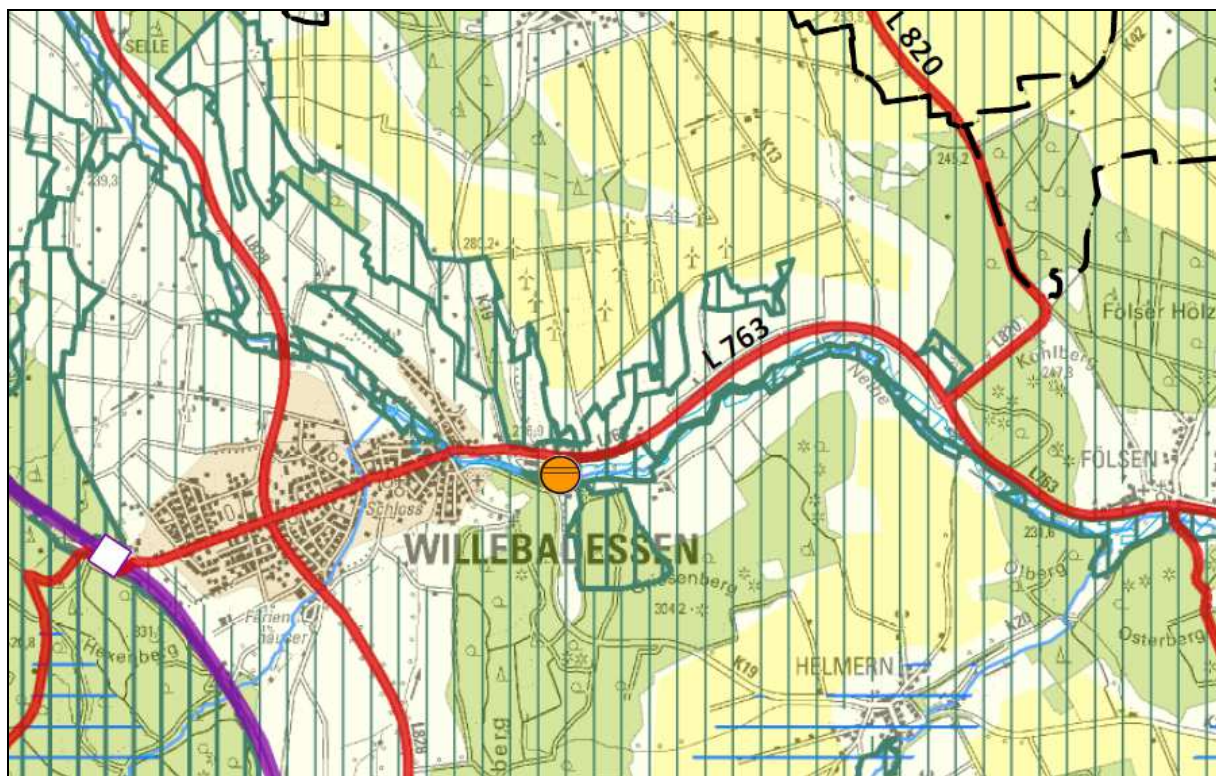


Abbildung 4: Zeichnerische Darstellungen aus dem Entwurf des Regionalplans OWL (Bezirksregierung Detmold 2020), Blatt 36 Entwurf.

Die den Planungsbereich betreffenden Ziele und Grundsätze für die Windenergienutzung werden durch die textlichen Ausführungen des Regionalplans umrissen (vgl. Kap. 9.2 Regionalplan).

So soll durch den Grundsatz E1 „Windenergienutzung durch Repowering“ bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Nutzung der Windenergie eine möglichst effiziente Gewinnung erneuerbarer Energien sichergestellt werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung soll deshalb berücksichtigt werden, ob und inwieweit Beschränkungen für den Ersatz vorhandener Windenergieanlagen (Repowering) vermieden werden können.

➔ Die Planung als Repoweringvorhaben entspricht diesem Grundsatz.

Raumordnerische Ausschlussbereiche werden durch die Ziele S 7 (Gewerbe- und Industriebereiche) und S 1 (Allgemeine Siedlungsbereiche) definiert.

→ Das Vorhaben befindet sich außerhalb dieser definierten Ausschlussbereiche.

Es soll eine Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Bereiche im Rahmen des Grundsatz F1) „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ erfolgen. In ihnen sind gemäß (2) folgende Nutzungen und Funktionen vorgesehen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist:

- *Flächen für landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Agrarbrachen, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind*
- *Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist*
- *Flächen für Windenergieanlagen*
- *sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind*

→ Es handelt sich beim Plangebiet um eine bestehende Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen. Die Planung steht somit im Einklang mit dem Grundsatz.

Ziel F 10 sichert den Schutz der Natur und Landschaft (Bereiche für den Schutz der Natur).

„(1) Die Bereiche für den Schutz der Natur werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:

- *Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes)*
- *festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen*

2) Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

(3) Umfasst der Bereich zum Schutz der Natur Natura-2000 Gebiete, darf eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*
- *zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“*

→ Derartige Gebiete liegen außerhalb des Plangebietes. Die Planung führt gemäß der Ausführungen im Umweltbericht nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen umliegender Gebiete.

In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (Grundsatz F 16) sind folgende Regelungen vorgesehen:

„(1) Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung überlagern Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche oder Oberflächengewässer und werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind folgenden

raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und/oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist:

- *Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen*
- *Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung*
- *Sicherung von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten und Freiraumbereichen, die künftig in ihren wesentlichen Teilen geschützt werden sollen*

Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE setzt gemäß Regionalplan eine Einzelfallprüfung voraus. Eine Ausweisung innerhalb der BSLE ist grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dabei ist u. a. eine Abwägung der öffentlichen Interessen an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und an der Nutzung der Windenergie vorzunehmen.

- ➔ Das Plangebiet ist ein tradiertes „Windgebiet“. Die Belange des Landschaftsschutzes wurden bereits bei der Darstellung der Konzentrationszone zu Gunsten der Windenergienutzung abgewogen. Landschaftsschutzgebiete sind vom Geltungsbereich nur randlich betroffen. Eingriffe in die Gebiete werden durch die Planung nicht vorbereitet.

Ziel F 20 regelt den Schutz der Waldbereiche.

„(1) Die Waldbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:

- *Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,*
- *Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind, sowie*
- *Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.*

(2) Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, diese nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

- ➔ Durch die Planung werden keine Eingriffe in Waldbereiche vorbereitet.

Das Vorhaben befindet sich in einem Landwirtschaftlichen Kernraum (Grundsatz F33). Die landwirtschaftlichen Kernräume werden gemäß Abs. (1) als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Insbesondere soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen gemäß Abs. (2) die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für agrarstrukturell beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vermieden werden. Flächeninanspruchnahmen durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen innerhalb der Kernräume können die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft beeinflussen. Dies gilt neben der Inanspruchnahme durch Verkehrs- und Siedlungsflächen insbesondere für flächenhafte Aufforstungen und Naturschutzmaßnahmen, Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Abgrabungen. Im Rahmen der Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen kann der

Vorbehalt für landwirtschaftliche Nutzungen in den landwirtschaftlichen Kernräumen überwunden werden.

- ➔ Der Ausbau der Windenergie führt nicht zu einer großflächigen Inanspruchnahme der Agrarflächen. Im Zuge des Repowering wird der Alt-Anlagenbestand zurückgebaut und landwirtschaftliche Fläche wieder freigegeben.

Der Schutz der Kulturlandschaft wird in Grundsatz F 36 behandelt (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche). Die in Erläuterungskarte 4 gekennzeichneten regional- und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des ostwestfälisch-lippischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre bedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.

- ➔ Das Vorhaben befindet sich in einem Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur. Im Rahmen des Umweltberichtes wird anhand des Kulturlandschaftlicher Fachbeitrages des LWL (2017) für die Regionalplanung geprüft, dass die Nutzung der Windenergie mit den konkreten regionalplanerischen Leitbildern sowie ferner mit den kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmälern im Einklang steht.

Die Ziele F 15 (Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes) und der Aspekt der Nutzung der Windenergie in BSAB sind von der Planung nicht betroffen.

Das Vorhaben steht somit auch mit dem Entwurf zum neuen Regionalplan OWL in Einklang.

5.2

Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 stellt der wirksame FNP seit 1998 eine Vorrangzone für die Nutzung der Windenergie dar. Diese überlagert die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

Im Umfeld des Plangebiets stellt der FNP Wohnbauflächen des Ortsteils Willebadessen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald dar. In weiterer Entfernung werden Flächen für den Verkehr und Leitungen für Gas und Strom dargestellt. Beiderseits der Nethe stellt der FNP Überschwemmungsgebiete dar. Weitere Darstellungen im Umfeld sind Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete). Eine Übersicht über die Darstellungen des FNP im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans zeigt die folgende Abbildung 5.

Mit der 7. Änderung des FNP, welche im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 durchgeführt wird, soll die Darstellung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen durch eine „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ ersetzt werden. Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche umfasst neben der Nutzung für die Windenergie somit auch die landwirtschaftliche Nutzung. Die

Abgrenzung der Sonderbaufläche verändert sich gegenüber der Konzentrationszone nicht und bleibt identisch.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans ist identisch mit der Sonderbaufläche gem. der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

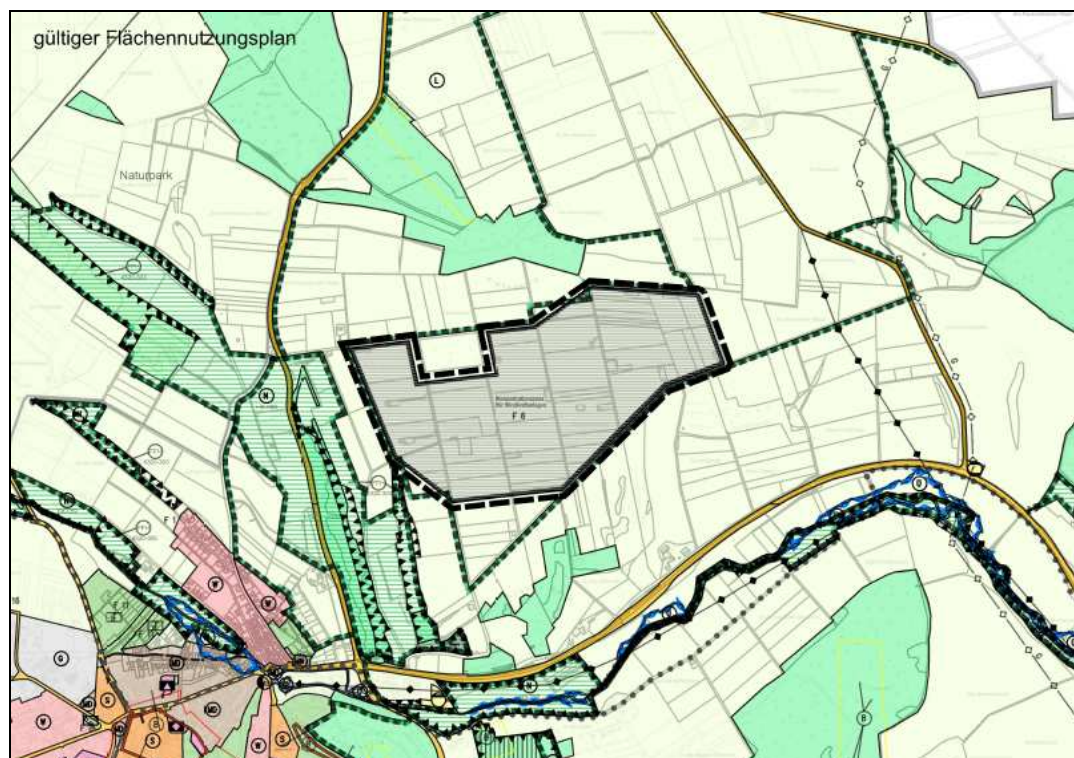


Abbildung 5: Ausschnitt der Konzentrationszone für Windkraftanlagen aus dem Flächennutzungsplan (digital) (Stadt Willebadessen).

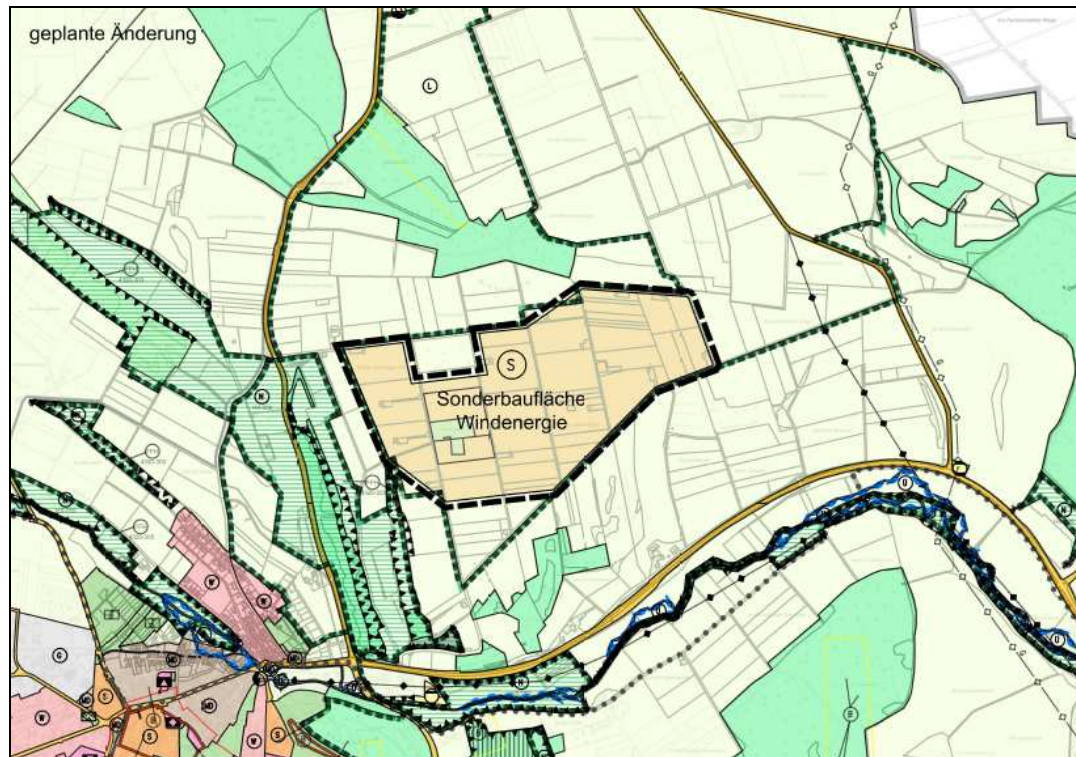


Abbildung 6: Ausschnitt 7. Änderung FNP Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen.

5.3

Bebauungspläne

Bebauungspläne liegen für das Plangebiet bislang nicht vor.

5.4

Landschaftsplan

Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 liegt derzeit kein Landschaftsplan vor (vgl. Geodatenportal Kreis Höxter 2021). Der Landschaftsplan Nr. 7 "Willebadessen" (gesamtes Stadtgebiet von Willebadessen) befindet sich im Aufstellungsverfahren. Eine Abstimmung zw. Bauleitplanung und Landschaftsplanung wird im Rahmen der Beteiligung sichergestellt.

5.5

Städtebauliche Konzeption

Grundlage für das städtebauliche Konzept ist der vom Vorhabenträger entwickelte Plan (s. Abb. 6).

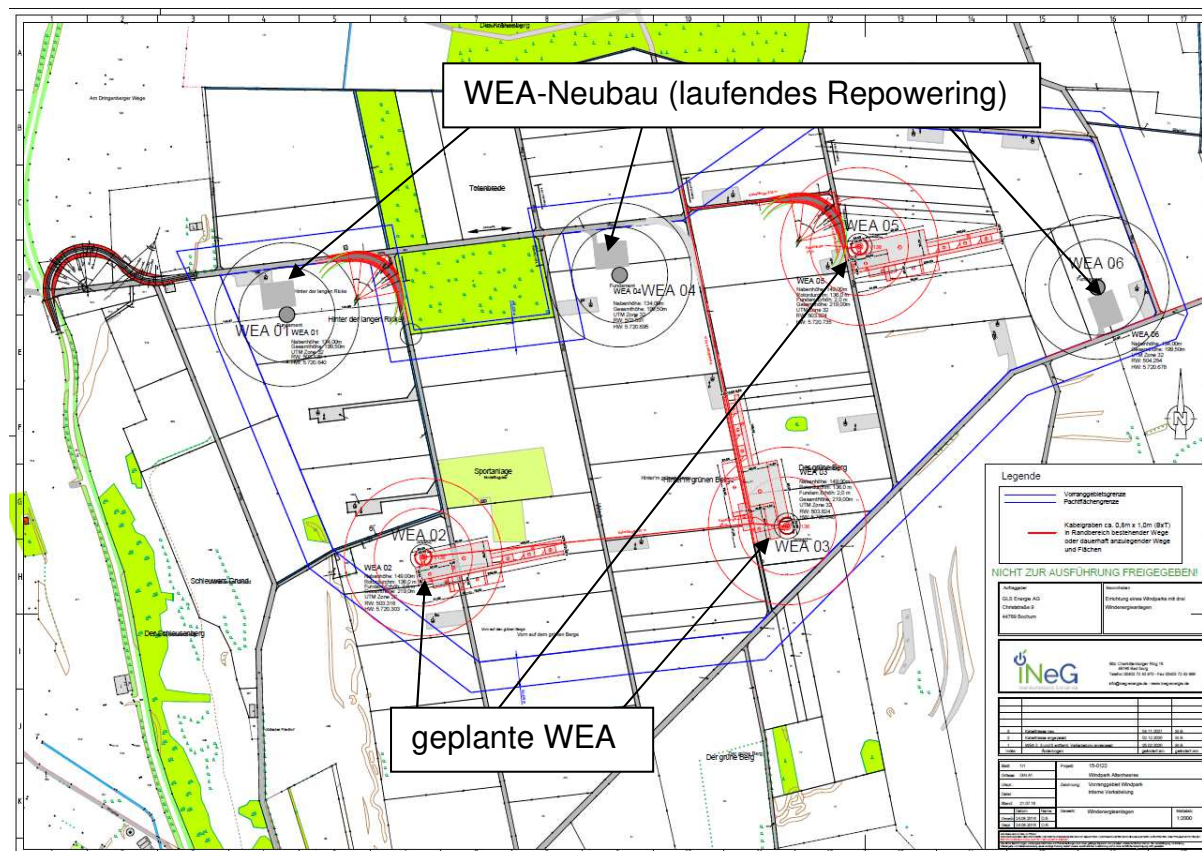


Abbildung 7: Projektübersicht (INEG 2021).

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entspricht der seit 2013 im BauGB enthaltenen Forderung, dass Bauleitpläne den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern sollen (§ 1 Abs. 5 BauGB - „Klimaschutzklausel“). Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die Energieversorgung der Stadt auch in Zukunft durch effizientere Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung von fossilen Energien unabhängig zu machen. Zudem sollen die Belange der regionalen Wirtschaft durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für die Bevölkerung der Stadt Willebadessen gefördert werden.

Aufgrund der Lage im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich der Stadt soll die Förderung der erneuerbaren Energien die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung gewährleisten. Zu den städtebaulichen Zielen der Planung gehört auch der angemessene Schutz von Landschaft und Landschaftsbild.

Um diese Ziele zu erreichen setzt der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein Sonderbaugebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) fest. Die Standorte der WEA werden durch Baugrenzen fixiert. Die im Geltungsbereich befindlichen Flächen für die Landwirtschaft sowie Waldflächen und der Modellflugplatz bleiben bestehen. Festsetzungen zur Zulässigkeit und zur Lage von Nebenanlagen sowie gestalterische Festsetzungen für WEA, insbes. zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, ergänzen das Konzept. Durch eine textliche Festsetzung wird der Rückbau aller Anlagen nach Ende der Windenergienutzung gesichert.

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW vom 3. Februar 2015) regelt seit der im Juli 2021 in Kraft getretenen Änderung in § 2 den Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Mindestabstand von 1.000 m gilt allerdings nicht für die Aufstellung von Bauleitplänen. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 beurteilt sich die Zulässigkeit von Vorhaben allein nach § 30 Abs. 2 BauGB.

6

Verfahren

Es handelt sich um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Grundlagen der Bebauungsplanung sind das vom Vorhabenträger vorgelegte städtebauliche Konzept und der daraus zu entwickelnde Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP).

Mit den Verfahren einher geht nach § 2 Abs. 4 BauGB eine detaillierte Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Prüfung sind gemäß § 2a Nr. 2. BauGB in einem Umweltbericht darzustellen, dessen Inhalte durch Anlage 1 BauGB vorgegeben sind. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Nach § 12 BauGB muss sich der Vorhabenträger dazu verpflichten, das Vorhaben auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans für das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen (VEP) durchzuführen. Der VEP wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Vorhabenträger muss zudem bereit und in der Lage sein, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist zu realisieren und die Kosten der Realisierung, einschließlich der Planungs- und Erschließungskosten, zu tragen. Zur Sicherung dieser Verpflichtungen ist zw. Gemeinde und Träger ein Durchführungsvertrag abzuschließen. Der Beschluss über den Durchführungsvertrag muss vor dem Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Satzung erfolgen.

7

Auswirkungen der Planung

7.1

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Nach § 4a BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu prüfen, ob von dem Plan erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten Deutschlands ausgehen können.

Von einem grenzüberschreitenden Charakter nachteiliger Auswirkungen ist gemäß Balla et al. (2006, Anhang I) in der Regel auszugehen, wenn die begründete Möglichkeit besteht, dass sich der Einwirkungsbereich des Vorhabens auch auf das Territorium eines anderen Staates erstreckt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn die Grenze zu den Niederlanden als dem nächstgelegenen Nachbarstaat liegt mehr als 190 km entfernt.

7.2

Nutzung regenerativer Energieformen

Durch die Errichtung von moderneren Windenergieanlagen kann der Ertrag an CO₂-neutral generiertem Strom in Willebadessen deutlich gesteigert werden. Im „Windpark Willebadessen“ können im Zuge der Neuplanung 6 moderne WEA der 3 bis 4 MW-Klasse installiert werden (insgesamt 22.500 kW). Dies verspricht mehr als eine Verdopplung der derzeit installierten Leistung von 8.400 kW. Dadurch kann die lokale Erzeugung von Öko-Strom deutlich erhöht werden.

Die Windenergienutzung eröffnet Möglichkeiten, Industrien, Gewerbe und private Haushalte auf dem Stadtgebiet zukünftig mit mehr regenerativen Energien zu versorgen. Vor dem Hintergrund, dass viele Unternehmen sich zukünftig verstärkt ökologisch präsentieren möchten, wird dies die Attraktivität der Stadt als Unternehmensstandort erhöhen.

Es ergeben sich zudem Chancen für die Entwicklung und Erforschung erneuerbarer Energieformen und ggf. für Speicherlösungen.

7.3

Verkehrliche Auswirkungen

Das Plangebiet ist über die Wirtschaftswege erschlossen und mit den Hauptverkehrsstraßen K19 und L763 verbunden. Auswirkungen der Planung auf verkehrliche Belange sind nicht zu erwarten. Gefährdungen des öffentlichen und privaten Verkehrs durch den Betrieb der Windenergieanlagen, z. B. durch Eisabwurf, werden durch technische Maßnahmen ausgeschlossen.

Während des Rückbaus der vorhandenen 14 WEA für das Repowering und während der Bauphase der sechs neuen WEA ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch die Anlieferung der Komponenten (Maschinenhaus, Rotorblätter, Turmsegmente, Beton) zu rechnen. Die vorhandenen Straßen und Verkehrsanlagen sind dafür grundsätzlich ausreichend und müssen nur in Teilbereichen und übergangsweise erweitert werden. Schwertransporte können problemlos über die vorhandenen Straßen und Zuwegungen bis zum Plangebiet gelangen.

Nach der Bauphase reduziert sich der nötige Verkehr auf die üblichen, turnusgemäßen Wartungsarbeiten mit PKW und Leichttransportern. Das Verkehrsaufkommen wird deshalb nicht über das Maß hinausgehen, das durch die heutige WEA-Nutzung anfällt. Neue Anlagen für den Kfz-Verkehr sind nicht erforderlich. Die Änderung des B-Plans setzt deshalb keine Verkehrsflächen fest.

Verkehrstechnische Anforderungen werden im Durchführungsvertrag geregelt.

7.4

Immissionen

Immissionen treten vorwiegend beim Betrieb von WEA auf und äußern sich in sensorieell wahrnehmbaren Effekten.

Licht (Tages- und Nachtkennzeichnung)

Für Windenergieanlagen über 100 m Bauhöhe ist aus Gründen der Flugsicherheit eine Tages- und Nachtkennzeichnung vorgeschrieben. Diese erfolgt über farbliche Markierungen des Turms, der Gondel und der Rotoren oder über Tages- und Nachtfeuer.

Bei Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 150 m über Grund kann bei Genehmigung von Tagesfeuern eine orange/rote Kennzeichnung des Maschinenhauses entfallen. Auf die orange/rote Kennzeichnung der Rotorblätter kann verzichtet werden. In diesem Fall darf der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 m betragen. Wird ein Tagesfeuer in Verbindung mit orange/roten Streifen am Rotorblatt genehmigt, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

Die Nachtkennzeichnung muss durch rote Hindernisfeuer gewährleistet sein. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m über Grund sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Zur Verminderung von Beeinträchtigungen der Umgebung kann eine sichtweitenabhängige Regelung der Befeuerungsintensität und Blinkfolgensynchronisierung erfolgen.

Die Belastung von Anwohnern durch Blinken der Nachtkennzeichnung wird künftig stark reduziert werden. Ab 2021 sind gemäß § 9 Abs. 8 EEG sämtliche WEA, also auch bestehende Anlagen, für die eine Kennzeichnungspflicht besteht, mit einer sog. bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten, die nur noch dann aktiviert wird, wenn sich ein Luftfahrzeug dem Windpark nähert. In der übrigen Nachtzeit bleibt die Nachtbefeuerung ausgeschaltet¹. Zur eindeutigen Identifikation der WEA durch Flugzeugführer erhalten die WEA zusätzlich ein Infrarotfeuer, das permanent nachts für die Infrarotsensoren der Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, militärische Luftfahrzeuge) sichtbar sein wird. Infrarotfeuer sind für das menschliche Auge nicht sichtbar und stellen somit keine Beeinträchtigung der Anwohner dar. (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen der Bundesregierung vom 24. April 2020)

¹ Gemäß Agatz (2020) bildet § 9 Abs. 8 EEG keine Rechtsgrundlage für eine nachträgliche Anordnung bei Bestandsanlagen oder eine Forderung einer BNK bei Neuanlagen. Auf Grund der Implementierung in das EEG und nicht in das Fachrecht begründet die Regelung keine Pflicht zur BNK, sondern sieht lediglich eine finanzielle Sanktion bei Unterlassen vor.

Lichtemissionen (Reflexionen)

Zur Vermeidung von Lichtreflexen an den Rotorblättern werden grundsätzlich matte Farben mit lichtgrauem Farbton verwendet.

Schallimmissionen

Durch die Drehbewegung des Rotors und den Generator entstehen Lärmemissionen, die den entsprechenden Messberichten entnommen werden können. Durch die Vorgaben der TA-Lärm sind die Schallwerte an bestimmte Grenzwerte gebunden, um den Menschen vor zu starker Belastung zu schützen. Diese Vorgaben müssen eingehalten werden und sollen einen ausreichenden Schutz für den Menschen ergeben.

Nach der TA-Lärm gelten Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel. Sie betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

Gebietscharaktere	Richtwert tags	Richtwert nachts
a) in Industriegebieten	70 dB(A)	
b) in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel.

Um ein Überschreiten von Richtwerten an festgelegten Immissionspunkten zu verhindern, können Techniken zur Schalloptimierung angewendet werden (Hinterkantenkamm an den Rotorblättern auch Serrations genannt, angepasste Betriebsmodi).

Schattenwurf

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter kommt es zu periodischem Schattenwurf. Es gibt Richtwerte, die eingehalten werden müssen. Um ein Überschreiten der Richtwerte an festgelegten Immissionspunkten zu verhindern, sind Abschaltautomatiken an den WEA implementiert. Diese werden für jeden Immissionspunkt nach den Vorgaben einer Schattenwurfprognose programmiert.

Infraschall

Windenergieanlagen erzeugen wie viele andere künstliche Schallquellen (z.B. Kfz, Umspannwerke) neben hörbarem Schall auch Infraschall (Frequenz < 20 Hz). Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können (Agatz 2020, zit. LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016).

Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt, wobei meist sogar eine Unterschreitung um 10 dB gegeben ist, so dass auch die 2-5% der Bevölkerung mit einer geringeren Wahrnehmungsschwelle abgedeckt wären. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, so dass in manchen Situationen zwischen Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden konnte (Agatz 2020, zit. LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010). Auch von diversen Autoren und Institutionen durchgeführte Metastudien und Expertenbewertungen zeigen immer wieder dasselbe Ergebnis, nämlich dass es keine Hinweise auf relevante schädliche Wirkungen von Infraschall oder tieffrequenten Geräuschen von WEA auf Menschen gibt (Agatz 2020, zit. van den Berg/Kamp 2018, ANSES, SHC).

Dies bestätigten erneut aktuelle Studien, z.B. von Majjala et al. (2020), welche auch Zusammenhänge in Bezug auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen untersuchten.

7.5

Umweltbelange

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter, insbesondere auf Pflanzen und Tiere sowie auf Biotope und auf Boden, werden im Rahmen einer Umweltprüfung ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht (enveco 2023 22 21) wird gem. § 2a BauGB gesonderter Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Naturschutzrechtlich relevanter Kompensationsbedarf wird entsprechend bilanziert.

Landschaftsbild

Die geplanten WEA samt ihrer Überstreichflächen liegen in einer - aufgrund der vorhandenen Windenergienutzung - mit ‚sehr gering‘ bewerteten Landschaftsbildeinheit (LBE (OB-OA-058)) gemäß der Einstufung des Kreises Höxter (UIH 2016).

Die Erholungsnutzung hat innerhalb des bestehenden Windparks und der Vorhabensfläche nur eine sehr geringe Intensität. Allerdings befinden sich im benachbarten NSG „Kalktriften Willebadessen“ sowie in größerer Entfernung, insbesondere am Egge-Osthang, einige Wanderwege, von denen der bestehende und der neue Windpark gesehen werden kann. (vgl. auch LBP Bioplan 2019b)

Für das Schutzgut Landschaftsbild ist das Vorhaben in den Zulässigkeitsgrenzbereich III einzuordnen. Eine Beeinträchtigung, die den Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG erfüllt, wobei der Eingriff weder vermeidbar ist noch durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann, ist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur zulässig, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range nicht vorgehen.

Diese Voraussetzungen liegen für das Projekt vor, da sich das Vorhaben in einem Bereich befindet, für den die landschaftsrechtlichen Belange bereits zu Gunsten der Windenergie abgewogen wurden. Auch wird durch die Planung kein Eingriff in angrenzende oder umliegende Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbundflächen oder Landschaftsbildeinheiten herausragende Bedeutung vorbereitet. Die Erholungsnutzung wird durch das Repowering nur unwesentlich beeinflusst.

Durch die Planung wird ein vorhandener Windpark neu gestaltet, jedoch in der Ausdehnung nicht erweitert. Die neuen WEA werden zwar deutlich größer sein, dafür wird sich die Anzahl der WEA von 14 auf 6 reduzieren. Hierdurch wird der Windpark optisch aufgelichtet. Die größeren WEA wirken zudem deutlich laufruhiger, aufgrund der behäbiger anmutenden Rotorbewegung.

Artenschutz

Bei genehmigungspflichtigen Zulassungsverfahren sind die Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG zu berücksichtigen. Insbesondere einschlägig sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Zuge der Planaufstellung, bzw. zu den begleitenden BImSchG-Antragsverfahren wurden hierzu Artenschutzprüfungen der Stufe II durchgeführt, welche auf umfangreichen Kartierungen zu windenergie-empfindlichen Tiergruppen (Vögel, Fledermäuse) basieren. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Artenschutzprüfungen zusammenfassend dar. Die Auswertung erfolgte nach den jeweils geltenden Leitfäden und Erlassen.

Von den insgesamt 59 planungsrelevanten Arten wurden nach gutachterlicher Abschichtung (Bioplan 2019a) noch zwölf Arten (sieben Fledermaus- und fünf Vogelarten) als potentiell vom Vorhaben betroffen eingestuft.

Von den insgesamt 64 planungsrelevanten Arten aus dem Fachbeitrag Bioplan ([2023a](#) ~~2022a-1b~~) wurden nach gutachterlicher Abschichtung noch neun Arten (vier Fledermaus- und fünf Vogelarten) als potenziell vom Vorhaben betroffen eingestuft.

Für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel waren die Verbotstatbestände nicht von vornherein sicher auszuschließen. Auswirkungen auf diese und andere Vogelarten sind während der Bauphase durch Lärm- und Schallimmissionen denkbar. Sofern die Bauphase außerhalb der Vogelbrutzeit liegt, sind erhebliche Störungen jedoch ausgeschlossen. Bei Bau innerhalb der Brutzeit können Tötungen von Tieren durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen, bzw. ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG konnten zunächst im Verfahren zu den WEA 01, 04 und 06 auch für den Mäusebussard und den als windenergie-empfindlich geltenden Rotmilan nicht sicher ausgeschlossen werden. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen müssen deshalb durchgeführt werden, um das Tötungsrisiko unter der Gefahrenschwelle zu halten, die immer im vom Menschen geprägten Lebensraum gegeben ist. Diese sind in Form von für Greifvögel unattraktiver Gestaltung des Umfeldes der WEA, Abschaltung der WEA bei Bewirtschaftungsereignissen im Nahbereich der WEA sowie der Anlage attraktiver Nahrungshabitate im weiteren Umfeld umzusetzen.

Die Ergebnisse waren für die in Planung befindlichen WEA 02, 03 und 05 ähnlich, so dass auch hier entsprechende Maßnahmen festgelegt wurden. Unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen und anderer Vermeidungsmaßnahmen, die eine Tötung von Individuen und Zerstörung von Nestern vermeiden, kann es bauzeitlich durch Störungen zu einer Verringerung des potenziellen Bruthabitats für die **Feldlerche** kommen. Dies stellt jedoch keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG der Störung dar, da es hierdurch zu keiner Verschlechterung der lokalen Population in dem Gemeindegebiet kommen wird. Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wird ein Tötungsrisiko sowie die

Zerstörung von Fortpflanzungsstätten für die **Feldlerche, das Rebhuhn und die Wachtel** vermieden.

Der **Rotmilan** nutzt das UG_{1.500} sowie das umgebende Offenland gleichmäßig zur Nahrungssuche. Im Vergleich mit anderen Kartierungen, die vom Büro Bioplan in den letzten Jahren im Kreis Höxter durchgeführt wurden, ist festzustellen, dass im UG kein höheres Aufkommen zur Nahrungssuche im Vergleich zum restlichen Kreis Höxter festzustellen ist. Im vorliegenden Fall geht das Repowering zudem mit dem Rückbau von 14 Anlagen einher, für die in Summe mit den bereits genehmigten WEA 1, 4 und 6 sechs neue WEA gebaut werden. Damit reduziert sich als Folge des Repowerings die Anlagenanzahl auf unter die Hälfte. Weiterhin erhöht sich die untere Streichhöhe von bisher 50 m auf 84 m, was eine Zunahme von 34 m entspricht. Zahlreiche Studien (z.B. FIEDLER & SCHARF 2020, HEUCK et al. 2019, LOSKE 2020) belegen eine überwiegende Nutzung der unteren Höhenbereiche (<75 m). Daher ist durch die Zunahme des Rotor-Boden-Abstandes mit einer Verringerung des Tötungsrisikos bei den hier gegenständlichen WEA gegenüber den Altanlagen auszugehen.

Weiterhin als zu berücksichtigender Faktor bei der artenschutzrechtlichen Bewertung sind die bereits für die genehmigten WEA 1, 4 und 6 eingerichteten Ablenkflächen, die das weitere Umfeld abseits des Windparks für die Rotmilane für die Nahrungssuche attraktiver gestalten und die umliegenden Rotmilane aus dem Windpark ablenken sollen und daher auch zusätzlich für die hier gegenständlichen WEA eine aufenthaltsmindernde Wirkung an den WEA entfalten. Nach den Maßnahmensteckbriefen des AFB-Methodenhandbuch NRW (MULNV 2021) sind je betroffenen Brutpaar min. 5 ha Ablenkflächen einzurichten. Für die genehmigten WEA sind insgesamt 18 ha Flächen in südlicher und westlicher Richtung zum Windpark eingerichtet worden. Berücksichtigt man alle drei Rotmilanreviere im näheren Umfeld des Windparks, kommen 6 ha Ablenkflächen pro Brutpaar zusammen und somit mehr als die Mindestanforderungen nach MULNV (2021). (vgl. ASP II, Bioplan 2023a)

Es verbleiben zum Schutz der Greifvögel Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltungen zu bestimmten Bewirtschaftungsereignissen.

Für die Fledermäuse wurden in 2012 mehrfach Detektorbegehungen und ein Gondelmonitoring durchgeführt sowie Begehungen zur Zug- und Balzzeit in 2012/13. 2016 wurde für die in dem Gebiet vorkommenden Fledermausarten im Rahmen der Erfassung der dämmerungs- und nachtaktiven Brutvögel (29.06.2016) zusätzlich eine Quartierskontrolle an den Scheunen im Bereich der Konzentrationszone durchgeführt. (vgl. Bioplan 2019a, c)

In der Gilde der an WEA durch Schlag gefährdeten Fledermausarten wurden u.a. Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, **Alpenfledermaus** und Mückenfledermaus erfasst. In 2021 wurden für die zweite Ausbaustufe des Windparks keine neuen Kartierungen durchgeführt. (vgl. Bioplan 2023a **2a 4b**)

Dem Windpark und seiner näheren Umgebung kommt als Quartierstandort für Fledermäuse keine Bedeutung zu. Wochenstuben sind nicht vorhanden. Auch das Potenzial als Jagdgebiet ist für Fledermausarten aufgrund nur weniger nutzbarer Strukturelemente gering. Hinsichtlich des Gondelmonitorings ließ sich zusammenfassend feststellen, dass die sieben Arten insgesamt in einem vergleichsweise geringen Maß und zudem mit starken Schwankungen im UG vorkommen. Nur in einzelnen Nächten während der Herbstzugzeit in 2012 sind hohe Aktivitätszahlen aufgezeichnet worden. Der Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die untersuchten Säugetierarten unter Anwendung einer Abschaltregelung sicher ausgeschlossen werden.

Da aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Amphibien-, Reptilien- oder Wirbellosenarten von artenschutzrechtlicher Relevanz zu erwarten sind, können die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Tiergruppen ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf häufige, bzw. weniger gefährdete nicht planungsrelevante Arten können über einfache Maßnahmen, wie die Bauzeitenbeschränkung vermieden werden.

Schutzgebiete / Schutzobjekte

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPg, wie sie in der Umweltprüfung auch nach BauGB relevant sind, abgefragt (vgl. Umweltbericht, enveco [2023 2 21](#)).

Im Ergebnis sind mit Ausnahme des LSG 4420-0001 „LSG-Südlicher Kreis Höxter“, bzw. „LSG Süd“ und des Naturparks Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge keine Schutzgebiete direkt betroffen. Die übrigen Gebiete liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Westlich angrenzend befinden sich verschiedene Schutzgebiete und Biotope. Für die benachbarten Schutzgebiete in einem Umkreis von 300 m wurden im Umweltbericht Detailbetrachtungen durchgeführt.

NATURA 2000

Das einzige FFH-Gebiet in direkter Nachbarschaft zum Vorhaben ist das FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ (DE-4320-303). ~~Für alle übrigen, Für das Gebiet, sowie die untersuchten, weiter vom Vorhaben entfernten Gebiete,~~ können durch den gewährten Abstand Flächenverluste von FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) ausgeschlossen werden. Unter den Schutzziele der Natura 2000-Gebiete werden, mit Ausnahme im ca. 4 km entfernten „VSG Egge“, als FFH-Anhang II- oder charakteristische Arten keine WEA-empfindlichen Arten genannt. Insofern sind auch graduelle Funktionsverluste (mit erheblichen Auswirkungen) mit Sicherheit auszuschließen.

Für das VSG Egge könnte aufgrund der vorhandenen Arten und des Abstandes eine Beeinträchtigung für den Rotmilan gegeben sein. Es lässt sich jedoch anhand der Artenschutzfachlichen Beiträge (Bioplan aus 2019a, [2023a 2a 1b](#)) der Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen. Es gab keine Hinweise darauf, dass Rotmilane aus dem Vogelschutzgebiet regelmäßig in das Vorhabensgebiet hineinfliegen. Für den Rotmilan, wie auch für andere, als maßgeblich für den Schutzzweck des VSG angeführte Arten, die bei den Untersuchungen auch im Bereich und Umfeld des Windparks festgestellt wurden, wie Schwarzstorch, Wespenbussard und Uhu sowie für andere Arten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

Die FFH-Vorprüfung (Bioplan 2019d, [2022d](#)) kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das beschriebene Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Hirschstein“ DE-4320-301, „Gradberg“ DE-4320-302, „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ DE-4320-303, „Nethe“ DE-4320-305, „Quellkopf Bockskopf“ DE-4320-307 oder des VS-Gebietes „Egge“ DE-4419-401 kommt.

~~Für diese Gebiete und insbesondere das angrenzende FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ können die Ergebnisse aus Bioplan (2019d) zu den genehmigten drei~~

~~Nordex WEA auch auf die zweite Ausbaustufe des Windparks (Vestas WEA) übertragen werden.~~

Zwar wird ein Abstand des Vorhabens zum **Schutzgebiet FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“** von 300 m durch die Planung der WEA N2 unterschritten, dennoch sind Flächenverluste von FFH-LRT durch das Vorhaben ausgeschlossen. Unter den Schutzziele des Natura 2000-Gebietes werden als FFH-Anhang II- oder charakteristische Arten keine WEA-empfindlichen Arten genannt. Insofern sind auch graduelle Funktionsverluste (mit erheblichen Auswirkungen) mit Sicherheit ausgeschlossen.

Eine weitergehende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Mögliche Beeinträchtigungen während der allgemeinen Vogelbrutzeit durch Bauarbeiten (Lärm, Bewegungsunruhe) können durch einfache Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete

Das in Teilen mit dem vorangehend genannten FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ deckungsgleiche „NSG Kalktriften Willebadessen“ (HX-069) befindet sich ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches, bzw. der Bauflächen.

Das Gebiet hat Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der "Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.02.1979 (ABl.EG Nr.L 103 S.1) bezieht:

- Neuntöter (*Lanius collurio*) und
- Rebhuhn (*Perdix perdix*).

Die Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die WEA Standorte werden außerhalb des Gebietes festgesetzt. Es könnten theoretisch noch indirekte Auswirkungen durch die benachbart geplanten WEA auftreten. Bei den genannten Vogelarten handelt es sich um planungsrelevante Arten, welche nicht als windenergiesensibel eingestuft wurden. Soweit die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, ist nicht von einer Beeinträchtigung durch die Planung auszugehen.

Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich überschneidet sich mit dem LSG 4420-0001 „LSG-Südlicher Kreis Höxter“, bzw. „LSG Süd“. Das Gebiet wurde mit Stand 21.02.2019 durch den Kreis Höxter neu abgegrenzt. Innerhalb des Gebietes sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in der Verordnung des LSG formulierten besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen. Hierzu gehört, bis auf bestimmte Ausnahmen auch die Errichtung baulicher Anlagen und Wege- und Stellflächen.

Aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird ersichtlich, dass die Flächen des LSG-Südlicher Kreis Höxter nicht überplant oder bebaut werden. Die geplanten WEA-Standorte sind durch Baugrenzen eindeutig außerhalb der LSG-Flächen fixiert.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Diese Schutzzwecke werden durch die Planung nicht substantiell beeinflusst, da die Flächen des LSG nicht durch die WEA und deren Nebenanlagen überplant werden.

Der Bebauungsplan setzt für die Überschneidungsflächen die landwirtschaftliche Nutzung fest.

Die Abgrenzung des LSG wird im **vorhabenbezogenen** Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Naturpark NTP-006 „Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge“

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge. Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Naturparke sollen entsprechend ihren beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Soweit diese Ziele beachtet werden, steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zur Naturparkausweisung.

Sonstige umliegende Schutzobjekte

Direkte Eingriffe durch den Bau der WEA in im 300 m Umkreis befindliche Boden- oder Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Biotope erfolgen nicht, so dass Auswirkungen auch auf diese ausgeschlossen werden können.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Errichtung einer WEA ist i.S. des § 30 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) als Eingriff in den Naturhaushalt zu werten (Abgrabungen ab 2 Metern Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern). Gleiches gilt weiterhin für die Anlage der Infrastruktureinrichtungen (Kranstellfläche, Zuwegung etc.).

Kompensationsmaßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch textliche Festsetzungen planungsrechtlich verankert (vgl. 8.11).

Verkehrssicherheit/Eiswurf

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Schutzmaßnahmen werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan und soweit erforderlich auch durch Auflagen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz verbindlich geregelt.

Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch teilweise Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Baumaßnahmen berührt. Durch den Rückbau der Altanlagen werden landwirtschaftliche Nutzflächen der Landwirtschaft auch wieder zugeführt.

Innerhalb des Sonderbaugesbietes soll die landwirtschaftliche Nutzung allgemein sowie auch unterhalb der von den Rotoren überstrichenen Flächen weiterhin möglich bleiben, sofern sie die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trifft hierzu Festsetzungen.

8 Konzept und Planung

8.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans wird die bisher im FNP dargestellte Vorrangzone für die Windenergienutzung durch eine Sonderbaufläche für Windenergie ersetzt. Die parallele 7. Änderung des FNP stellt sicher, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

8.2 Art des B-Plans/Grundzüge der Planung

Der Plan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt und trifft Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, sowie zu den überbaubaren Grundstücksflächen. Er trifft zudem Festsetzungen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet sowie zum Schutz der Waldinseln und der Gehölze. Das Modellfluggelände wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ festgesetzt.

Die Zulässigkeit aller Vorhaben im Plangebiet richtet sich gem. § 30 Abs. 2 BauGB ausschließlich nach Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

8.3 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes wird ein Sonderbaugesbiet für Windenergie festgesetzt. Innerhalb der SO-Gebiete sind die WEA 01 – 06 und die zugehörigen Gebäude und Anlagen wie Transformatorgebäude und Übergabestationen zulässig. Der zulässige Anlagentyp wird besonders festgesetzt.

Soweit die bisherige Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft mit der Windenergienutzung vereinbar ist, soll sie auch innerhalb der SO-Gebiete in Zukunft grundsätzlich möglich bleiben. Dies wird durch textliche Festsetzungen sichergestellt. Es erfolgt lediglich eine Begrenzung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durch die Fundamente der WEA sowie durch zugehörige Gebäude und Anlagen sowie für Kranstellflächen, Zuwegungen etc.

Um sicherzustellen, dass die WEA nach Beendigung der Nutzung rückgebaut werden, enthält der B-Plan eine entsprechende Rückbauverpflichtung als „bedingte Festsetzung“ gem. § 9 Abs. 2 BauGB.

Textlich wird festgesetzt, dass die landwirtschaftliche Nutzung nur im Rahmen der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1. zulässig sein soll.

8.4 Maß der baulichen Nutzung

Zur konkreten Bestimmung der WEA trifft der vorhabenbezogene Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung innerhalb des SO-Gebietes. Festgesetzt wird die zulässige Grundfläche als Höchstwert in Quadratmetern (~~qm~~-m²). Die zulässige Grundfläche bezieht sich auf die Grundfläche der WEA-Türme bzw. von deren Fundamenten sowie auf die Grundflächen von Nebengebäuden und Anlagen. Die durch die Rotoren überdeckten Grundflächen sowie die temporären Kranstell- und Montageflächen werden bei der Bestimmung der zulässigen Grundfläche nicht berücksichtigt. Der Plan setzt je Windenergieanlage eine zulässige Grundfläche von 3.000 m² ~~qm~~ fest.

Festgesetzt wird ebenfalls die maximale Gesamthöhe (s. Tabelle 2) der WEA in m über NHN. Die Festsetzung erfolgt für jeden WEA-Standort individuell. Eine Überschreitung von bis zu 2 m zwischen der Objektplanung und der Planfestsetzung wird zur Sicherheit möglicher Änderungen im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung vorgesehen.

Nebengebäude und –anlagen dürfen eine Höhe von 5 m nicht überschreiten.

WEA Nr.	Rechtswert UTM	Hochwert UTM	Hersteller	Typ	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
WEA 01	503.129	5.720.640	Nordex	N 131	3.300kW	134 m	131 m	199,5 m
WEA 02	503.318	5.720.303	Vestas	V136	4.200kW	149 m	136 m	219,0 m
WEA 03	503.824	5.720.346	Vestas	V136	4.200kW	149 m	136 m	219,0 m
WEA 04	503.591	5.720.695	Nordex	N 131	3.300kW	134 m	131 m	199,5 m
WEA 05	503.924	5.720.735	Vestas	V136	4.200kW	149 m	136 m	219,0 m
WEA 06	504.254	5.720.678	Nordex	N 131	3.300kW	134 m	131 m	199,5 m

Tabelle 2: Koordinaten der genehmigten WEA (Koordinaten Bezugssystem UTM ETRS 89 Zone 32).

8.5 Bauweise

Die WEA werden als Einzelbauwerke errichtet. Eine spezielle Festsetzung der Bauweise ist deshalb entbehrlich.

8.6 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Standorte der Windräder SO-Gebiet werden durch sechs, jeweils von einer Baugrenze umgrenzte Kreisflächen mit einem Durchmesser von 120 m eindeutig definiert. Ein Überstreichen des Rotors außerhalb der Baugrenzen, jedoch nur maximal bis an die Grenzen des SO-Gebietes ist zulässig.

Nebengebäude und -anlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unterzubringen. Kranstellflächen und Zuwegungsflächen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dazu trifft der Plan textliche Festsetzungen.

8.7 Baugestalterische Festsetzungen

Um Störungen des Orts- und Landschaftsbildes durch die WEA so gering wie möglich zu halten, werden im Plan baugestalterische Anforderungen textlich festgesetzt.
Zulässig sind nur geschlossene Turmmasten aus Beton bzw. Stahl, keine Gittermasten.

Festgesetzt wird ebenfalls, dass die Oberflächen der Turmmasten, der Gondeln und der Rotoren nur mit Anstrichen in hellen und nicht glänzenden Farbtönen versehen werden dürfen. Werbeanlagen an den Masten und an den Gondeln sind mit Ausnahme der Typenbezeichnungen des Herstellers nicht zulässig.

8.8 Sicherung des Rückbaus/Voraussetzungen für das Repowering

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers, zum Rückbau der vorhandenen Alt-Anlagen sowie der neuen WEA nach Beendigung der Windenergienutzung sowie ihrer Nebenanlagen und die Wiederherrichtung der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung wird im Plan durch eine bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB gesichert. Zusätzlich wird der Rückbau im Durchführungsvertrag geregelt.

8.9 Erschließung / Verkehrsflächen

Der Plan trifft textliche Festlegungen zur Erschließung des SO-Gebietes durch die vorhandenen Wirtschaftswege. Zusätzliche öffentliche oder private Verkehrsflächen oder Geh- und Fahrrechte für den Vorhabenträger sind innerhalb des Plangebietes nicht erforderlich.

8.10 Energieeinspeisung, Ver- und Entsorgung

Stromeinspeisung

Die Aufnahme der durch Windenergie erzeugten Energie in das bestehende Leitungsnetz ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG geregelt. Der B-Plan trifft deshalb hierzu keine Festsetzungen. Der Plan setzt textlich fest, dass Versorgungsleitungen für WEA im Plangebiet unterirdisch verlegt werden müssen.

Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser kann auf den unversiegelten Flächen im Plangebiet, nachgelagert versickert werden. Technische Einrichtungen zur Sammlung des Regenwassers sind aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich, das Wasser versickert im Randbereich der Betriebsflächen in die belebte Bodenzone.

Zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers trifft der Plan deshalb keine Festsetzungen.

Abwasser

Abwässer fallen beim Betrieb der WEA nicht an.

8.11

Maßnahmen zum Artenschutz

In der Umweltprüfung werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen (ASP II, Bioplan 2019 und Bioplan 2021, bzw. 2023a 2022) dokumentiert (vgl. Umweltbericht, enveco 2023 2 4).

Tiergruppen mit Relevanz für Windenergievorhaben sind insbesondere die (windenergieempfindlichen) Vögel und die Fledermäuse. Für die übrigen Tiergruppen konnte der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel waren die Verbotstatbestände nicht von vornherein sicher auszuschließen. Auswirkungen auf die vorangehend genannten und andere Vogelarten sind während der Bauphase durch Lärm- und Schallimmissionen denkbar. Sofern die Bauphase außerhalb der Vogelbrutzeit liegt, sind erhebliche Störungen ausgeschlossen. Bei Bau innerhalb der Brutzeit können Tötungen von Tieren durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Kontrolle des Baufeldes auf Fortpflanzungsstätten oder Vergrämungsmaßnahmen und Ersatzhabitate für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel aufgrund der baubedingten Störung) verhindert werden. Eine alternative Bauzeitenregelung mit Beginn der Vorhabensrealisierung innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass auf den Vorhabensflächen keine Beeinträchtigung vorliegt.

Die Agrarflächen im UG werden von Greifvögeln wie Rotmilan, Mäusebussard und u.a. Turmfalke als Nahrungsgebiet genutzt. Für den Rotmilan kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen müssen angewendet werden, um das Tötungsrisiko unter der Gefahrenschwelle zu halten, die immer im vom Menschen geprägten Lebensraum gegeben ist. Diese sind in Form von für Greifvögel unattraktiver Gestaltung des Umfeldes der WEA und Abschaltung der WEA bei Bewirtschaftungsereignissen im Nahbereich der WEA. Die sowie der Anlage attraktiver Nahrungshabitate im weiteren Umfeld war für die WEA 01, 04 und 06 bereits umzusetzen. Für die WEA 02, 03, und 05 sind diese Maßnahmen, zusammen mit den Entlastungen durch das Repowering ausreichend, so dass keine weiteren CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Im Rahmen der Art-für-Art Betrachtung konnten für den Mäusebussard artenschutzrechtliche Verbotstatbestände anhand des Schlagrisikos und der erfassten Raumnutzung im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die anzuwendenden Abschaltregelungen für den Rotmilan wirken sich zudem auch positiv für den Mäusebussard sowie weitere Greifvögel aus.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der Genehmigung der WEA 01, 04 und 06 bereits für diese Standorte abgehandelt. Für die hinzutretenden WEA 02, 03 und 05 werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation im vorhabenbezogenen B-Plan textlich festgesetzt und im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag präzisiert.

Fledermäuse

In der Gilde der an WEA durch Schlag gefährdeten Fledermausarten wurden Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Alpenfledermaus und Mückenfledermaus erfasst (Repoweringverfahren).

Dem Windpark und seiner näheren Umgebung kommt als Quartierstandort für Fledermäuse keine Bedeutung zu. Wochenstuben sind nicht vorhanden. Auch das Potenzial als Jagdgebiet ist für Fledermausarten aufgrund nur weniger nutzbarer Strukturelemente gering. Hinsichtlich des Gondelmonitorings ließ sich zusammenfassend feststellen, dass die sieben Arten insgesamt in einem vergleichsweise geringen Maß, aber mit starken Schwankungen im UG vorkommen. Nur in einzelnen Nächten während der Herbstzugzeit in 2012 sind hohe Aktivitätszahlen aufgezeichnet worden. Es folgt die Empfehlung einer Abschaltregelung für die Neuanlagen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für die Anlagen WEA 01, 04, und 06 wurden die Belange des Natur- und Artenschutzes bereits abschließend geprüft und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Anlagen wurden genehmigt und **sind errichtet befinden sich im Bau**.

In 2021 wurden für die zweite Ausbaustufe des Windparks (WEA 02, 03 und 05) keine neuen Kartierungen durchgeführt. (vgl. Bioplan **2023a 2a 1b**)

Als Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung (Bioplan 2019a, **2023a 2a 1b**) kann festgehalten werden, dass relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG) für alle vorkommenden oder potentiell vorkommenden besonders und streng geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

8.12

Immissionsschutz

Der vorhabenbezogene B-Plan trifft zum Immissionsschutz keine Festsetzungen. Im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind vom Vorhabenträger entsprechende Nachweise zum Immissionsschutz (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose etc.) beizubringen. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Richtwerte ist eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von WEA.

Der Vorhabenträger hat durch die Gutachten zu den abgeschlossenen und laufenden Genehmigungsverfahren bereits nachgewiesen, dass die geplanten Standorte immissionsschutzrechtlich zulässig sind.

Festlegungen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

8.13

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erforderliche Maßnahmen wurden im Rahmen der Genehmigungsverfahren ermittelt und konzipiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt werden über Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Willebadessen kompensiert. Es handelt sich um verschiedene Maßnahmen zur Renaturierung im Bereich der Nettheaue.

Für das Landschaftsbild ist für beiden Projektausbaustufen ein Ersatzgeld zu zahlen.

Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden gemäß der Fachbeiträge (Artenschutzprüfungen und Landschaftspflegerische Begleitpläne Bioplan aus 2019 und 2021, bzw. 2023b 22) im Vorhaben- und Erschließungsplan aufgeführt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine Maßnahmen geplant. Entsprechende Festsetzungen sind nicht erforderlich.

8.14

Kampfmittel

Für den Planbereich sind Belastungen mit Kampfmitteln aufgrund von Bombardierungen im 2. Weltkrieg in einzelnen Teilbereichen im Nordwesten möglich.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde, **Feuerwehr** oder Polizei zu verständigen.

Ein entsprechender Hinweis wird im **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Plan** vermerkt.

Gemäß Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes (KMRD Westfalen-Lippe) wird eine Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich einer Bombardierung (s. Abb. unten) empfohlen. Die Einzelheiten werden im Durchführungsvertrag geregelt. Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

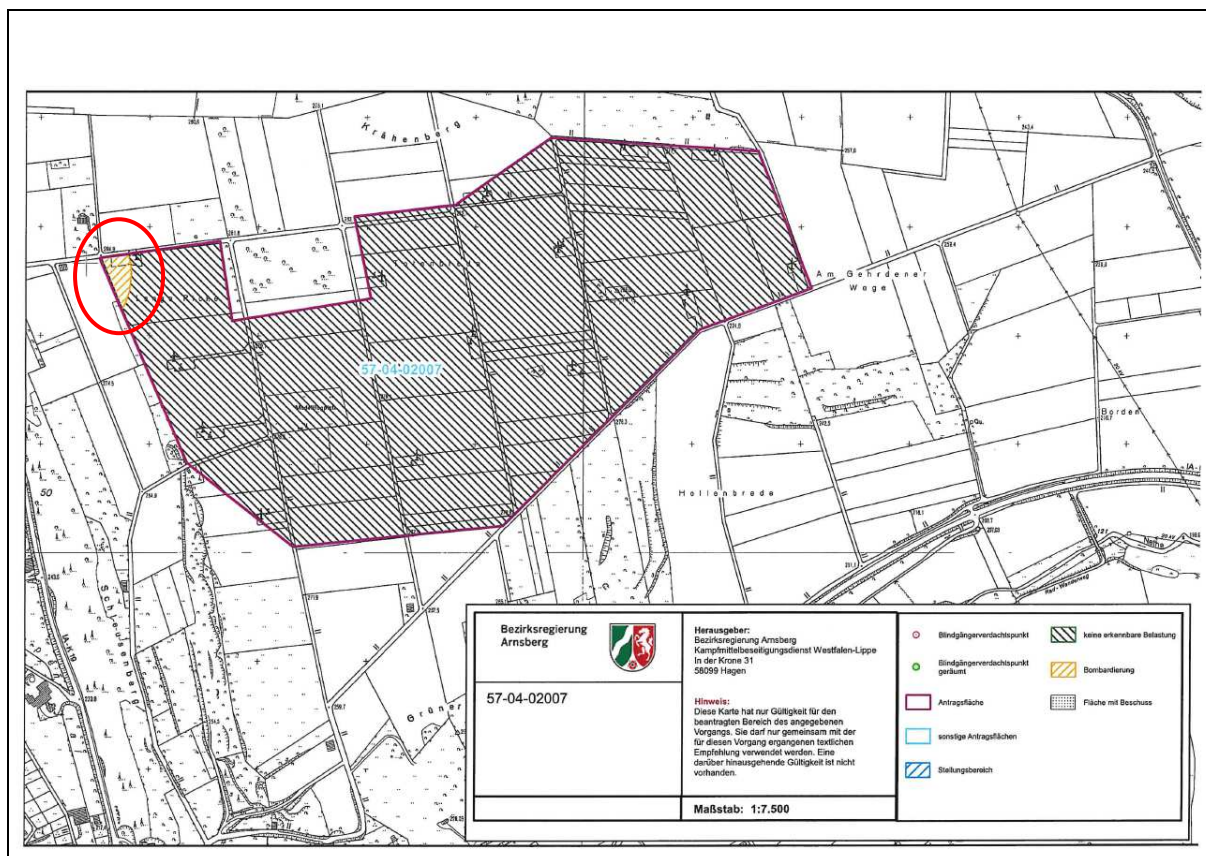


Abbildung 8: Bereiche mit Bombardierungen (gelbe Schraffur); Bereiche ohne erkennbare Belastung (schwarze Schraffur).

8.15

Brandschutz

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen (insb. Baulastradius) erreicht.

Die Anlagen halten in der vorliegenden Planung einen Abstand zu Waldflächen in Höhe der halben WEA-Gesamthöhe (= Baulastradius) ein.

Mit den Bauvorlagen wird ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.

8.16

Denkmalschutz

Die Auswirkungen auf umliegende raumbedeutsame/raumwirksame Denkmäler wurden durch entsprechende Fachgutachten (Butenschön 2021) inklusive Visualisierungen geprüft (vgl. Umweltbericht). Im Ergebnis stellen sich die Auswirkungen auf das kulturelle Erbe nicht als erheblich dar. Das Vorhaben ist in Bezug auf knapp 80 % der Denkmäler, in deren engerer Umgebung es stattfindet, nicht erlaubnispflichtig. Bei den Denkmälern, bei denen das Erscheinungsbild beeinträchtigt werden kann und für die daher eine Erlaubnispflicht

gegeben ist, stehen Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegen. Daher ist aus gutachterlicher Sicht für das Vorhaben „Windpark Altenheerse-Willebadessen II“ eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis für drei WEA 01, 04 und 06 (Repowering) ist bereits mit dem Genehmigungsbescheid vom 04.09.2020 Az. 44.0021/16/1.6.2 erteilt. Durch die Errichtung der geplanten WEA 02, 03 und 05 innerhalb des Windparks ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Auswirkungen auf umliegende raumwirksame Denkmäler, welche allesamt in einem Abstand von mindestens 1.000 m aufweisen, auf ein erhebliches Maß erhöhen.

Weder unter Schutz gestellte Gebäude noch Wegekreuze o.ä. werden durch den Bau des Windparks in ihrem Erscheinungsbild **erheblich** beeinträchtigt.

Ein Hinweis auf das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern wird im **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Plan** vermerkt.

8.17

Luftverkehr, Befuerung

Aufgrund der geplanten Bauhöhen ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der WEA durch Befuerung nach §14 LuftVG erforderlich.

Die technische Ausführung der Befuerung und ihre Betriebsweise werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

Zu den Auswirkungen der Befuerung auf Menschen vgl. Begründung Nr. 7.4.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Stellungnahme des Bezirksregierung Münster (Dez. 26 - Luftverkehr) möglicherweise im sog. Anlagenschutzbereich von Flugnavigationsanlagen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurde beteiligt.

Die Standorte und Höhen der Anlagen sind exakt festgelegt. Die Auswirkungen aller 6 WEA waren bereits zu aktuellem Zeitpunkt im Einzelfall beurteilungsfähig. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen als Träger öffentlicher Belange hat keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen 02, 03 und WEA 06 (zweite Ausbaustufe) erhoben.

Sowohl aus zivilen und aus militärischen Gründen werden vorliegend keine luftrechtlichen Bedenken gegen die Planung gesehen.

Modellflugplatz

Die Windenergienutzung und die Modellflugplatznutzung koexistieren seit jeher nebeneinander in einem guten nachbarschaftlichen Verhältnis. Schriftliche Vereinbarungen bestehen jedoch nicht. Durch die Reduzierung der Anlagenzahl und die vergrößerten Abstände der Rotoren zum Boden vermindert sich ein Konfliktpotential mit dem Modellflugbetrieb. Wesentliche neue Einschränkungen des Flugbetriebs durch das Repowering sind nicht zu erwarten.

8.18

Radar, Luftverteidigung

Für die geplante Anlagenkonstellation mit sechs WEA wurde ein „Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Gebiet Altenheerse im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Auenhausen“ (Airbus Defence and Space GmbH vom 10.09.2021, Gutachten Nr.: TEYYX-068/21) erstellt.

Für die vorliegende Radaranlage in Auenhausen, die als 3D-Radaranlage zur Luftverteidigung dient, können ohne zusätzliche Änderungen die geplanten Windenergieanlagen radartechnisch akzeptiert werden, da aufgrund der Untersuchungsergebnisse nur eine unerhebliche, messtechnisch jedoch aufgrund der Geringfügigkeit nicht feststellbare Reichweitenänderung gegenüber der heutigen Situation vorliegen wird.

Die Streufeldeinflüsse, bedingt durch die zukünftige Windparksituation mit den geplanten WEA, weisen eine geringe Intensitätszunahme auf, infolge derer jedoch keine feststellbaren, verschattungswirksamen Auswirkungen auf das Radarsystem zu erwarten sind. Zusätzlicher Handlungsbedarf für die zulässigen geplanten Windenergieanlagen besteht bei den festgestellten Einflüssen nicht.

9

Einsehbarkeit von Vorschriften

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen Unterlagen zur Umweltprüfung, Normen und sonstige technische Regelwerke, auf die in diesem B-Plan Bezug genommen wird, können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Willebadessen, im Rathaus Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, eingesehen werden. Die Planurkunde erhält einen entsprechenden Hinweis.

10

Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 umfasst eine Fläche von 543.669 m². Davon entfallen auf:

Sondergebiet Windenergie	530.569 m ² = rd. 98 %
Wald	500 m ² = < 1 %
Grünfläche (Modellflugplatz)	12.600 m ² = rd. 2 %

11

Kosten

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 17 entstehen der Stadt Willebadessen keine Kosten. Alle Kosten des Verfahrens trägt die GLS Energie AG, Bochum.

Willebadessen, den 24.04.2023

Stadt Willebadessen
Der Bürgermeister



Norbert Hofnagel



Verfasser:

Daniel Christen (Landschaftsökologe und Geschäftsführer)
enveco GmbH, Grevener Straße 61c, 48149 Münster

in Kooperation mit

Dipl. Ing. G. Joksch, Raumplaner, Stadtbaurat Münster a.D.
Zumsandstraße 31, 48145 Münster

Münster, den 19.4.23



D. Christen, Geschäftsführer enveco GmbH



Grevener Str. 61 c
48149 Münster
Tel. 0251-315810
Fax 0251-3833516

12 Textliche Festsetzungen und Hinweise

II. Textliche Festsetzungen

Nr. 1: Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Innerhalb des SO-Gebietes sind die im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) beschriebenen Windenergieanlagen samt zugehörigen Gebäuden und Nebenanlagen zulässig. Dies gilt auch für temporäre Einrichtungen, wie Kranstellflächen, Zuwegungen u. ä..
- 1.2 Zulässig sind innerhalb des SO-Gebietes ebenfalls Vorhaben für landwirtschaftliche Nutzungen gem. § 35, 1 Nr. 1. BauGB soweit sie die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

Nr. 2: Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Die Höhe der WEA innerhalb des SO-Gebietes darf folgende zulässige Gesamthöhen (GH) über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten:
WEA 01: 481 m
WEA 02: 498 m
WEA 03: 498 m
WEA 04: 483 m
WEA 05: 505 m
WEA 06: 475 m
Eine Überschreitung von bis zu 2 m zwischen der Objektplanung und der Planfestsetzung wird zur Sicherheit möglicher Änderungen im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung vorgesehen.
- 2.2 Die Höhe der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen darf 5 m über Geländehöhe nicht überschreiten.
- 2.3 Die Grundfläche der WEA sowie der Gebäude und baulichen Anlagen im SO-Gebiet darf je WEA maximal 3.000 m² betragen. Die Grundflächen von temporären Einrichtungen, wie Montageflächen, Zuwegungen u. ä. dürfen die maximale Grundfläche überschreiten.

Nr. 3: Temporäre Nutzungen (§ 9, 2 BauGB)

Die WEA sowie alle dazu gehörenden Gebäude und Anlagen im SO-Gebiet sind nach Beendigung der Windenergienutzung vollständig rückzubauen. Die Grundflächen sind für landwirtschaftliche Nutzungen aufzubereiten. Im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist dies sowie die finanzielle Absicherung des Rückbaus besonders geregelt.

Nr. 4: Gestalterische Festsetzungen nach § 89 BauO NRW 2018

- 4.1 Im SO-Gebiet sind die Türme der WEA als geschlossene zylindrische oder konische Röhre ohne Plattformen, Anbauten oder Verbreiterungen zwischen Basis und Gondel zu erstellen. Ausnahmsweise können Sende- und Empfangsanlagen für den Mobilfunk an einer der WEA zugelassen werden, sofern ihr äußerer Abstand zum Turm 0,5 m nicht überschreitet und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
- 4.2 Die Oberflächen der Turmmasten, Gondeln und Rotoren der WEA sind mit hellen, nichtleuchtenden und nicht reflektierenden Anstrichen zu versehen.
- 4.3 Eine erforderliche Tag- oder Nachtbefeuerng der Anlagen ist hinsichtlich des Blinkrhythmus zu synchronisieren.
- 4.4 Eine über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehende Befeuerng oder Kennzeichnung (z.B. Werbeanlagen) ist nicht zulässig. Lediglich auf Windenergieanlagen-Typ und Herstellerbezeichnung sowie die Betreibergesellschaft darf mittels Werbeaufschrift im Bereich der Gondel hingewiesen werden. Die Aufschriften dürfen keine reflektierende oder fluoreszierende Wirkung haben, noch dürfen sie beleuchtet werden.
- 4.5 Innerhalb des SO-Gebietes dürfen keine dauerhaften Einfriedungen angelegt werden.

Nr. 5: Leitungen (§ 9, 1 Nr. 13 BauGB)

- 5.1 Stromleitungen dürfen im gesamten Plangebiet nur unter Flur verlegt werden.

Nr. 6: Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren

- 6.1 Periodischer Schattenwurf
Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Unterbrechung des direkten Sonnenlichts durch die sich drehenden Rotorblätter einer Windenergieanlage. Die Windenergieanlagen sind mit Abschaltmodulen auszustatten, mit denen sicherzustellen ist, dass periodischer Schattenwurf die Anhaltswerte gemäß Windenergieerlass NRW 2018 (Punkt 5.2.1.3) nicht überschreitet.
- 6.2 Schallimmissionen
Zur Einhaltung der Richtwerte gemäß "technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA-Lärm) werden im Durchführungsvertrag Schallemissionswerte festgesetzt.

Nr. 7: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft und Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft

7.1 Kompensationsmaßnahmen gem. § 9, 1a BauGB

Zur Kompensation der Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wurden für die WEA 01, 04 und 06 Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der erteilten BImSchG-Genehmigung festgelegt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 10.09.2019, die Änderung der Kompensationsmaßnahmen vom 15.05.2020 und die Änderung der Vermeidungsmaßnahmen, hier Ablenkflächen Rotmilan vom 10.05.2020 des Büros Bioplan GbR aus Höxter sind hier maßgeblich. Zur Kompensation der Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts werden die erforderlichen 13.760 Wertpunkte durch den Abruf von einem Ökokonto aus einer Realkompensation in räumlicher Nähe des Eingriffs geleistet. Das genannte Ökokonto wurde durch die Stadt Willebadessen beantragt und durch den Kreis Höxter eingerichtet. Die Abrufung bezieht sich auf die Maßnahme lfd. Nr. 4 „Netheau II, Aufwertung Acker“. Die Maßnahme umfasst die Einrichtung eines Uferrandstreifens entlang der Nethe. Die Randstreifen sind aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen worden. Die Abbuchung erfolgt von den Flächen Gemarkung Willebadessen, Flur 3, Flurstück 140, Flur 6, Flurstück 337, Flur 14, Flurstück 232, Flur 19, Flurstücke 164, 166, 168, 169, 172, 173 und 175.

Zur Kompensation der Eingriffe der WEA 02, 03 und 05 werden die erforderlichen 7.413 ~~+ 6.609~~ Ökopunkte ebenfalls aus einem Ökokonto der Stadt Willebadessen gekauft. Das Ökokonto wurde durch die Stadt Willebadessen beantragt und durch den Kreis Höxter eingerichtet. Die Maßnahme umfasst die Aufwertung einer Grünlandfläche inkl. Uferrandstreifen mit Ufergehölzen (Gemarkung Helmern, Flur 5, Flurstücke 249, 250, 241).

Zur Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild wird unter Anrechnung des Repowerings ein Ersatzgeld in Höhe von 103.513,81 € für die WEA 01, 04 und 06 an den Kreis Höxter gezahlt. Für die WEA 02, 03 und 05 (Windpark Willebadessen II) ergibt sich ein zu leistendes Ersatzgeld in Höhe von 133.319,51 € ~~150.133,51 €~~. Das Ersatzgeld ist jeweils zweckgebunden für die Belange der Landschafts- und Naturschutzes zu verwenden.

7.2 Artenschutzmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, sind gemäß den Ausarbeitungen der Fa. Bioplan GbR in Form von Ablenkungsflächen mit Nahrungshabitaten für den Rotmilan anzulegen und zu bewirtschaften. Die Flächen müssen zwischen dem 01.03. und 31.10. eines Jahres zur Verfügung stehen und befinden sich jeweils außerhalb des Geltungsbereiches. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der Zuwegung und Verlegung der Netzanbindung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (Anfang März und Ende September) - vorzunehmen (Bauzeitenregelung). Soweit der Bau innerhalb der Brutzeit erfolgen muss, sind für die Feldlerche **Ackerbrachen oder Blühflächen Lerchenfenster** und des Weiteren Blühstreifen für Wachtel und Rebhuhn auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches anzulegen. Details zur Flächenabgrenzung und den Maßnahmen können dem VEP und den Konzepten der Fa. Bioplan entnommen werden. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Durchführungsvertrag festgesetzt.

III. Textliche Hinweise

1 Bodenfunde – Entdeckung von Kampfmitteln

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail:

lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel. 0251 591-6016, Fax: 0251 591-6098; E-Mail: naturkundemuseum@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Vor bodeneingreifenden Maßnahmen muss die Kampfmittelfreiheit überprüft werden. Hierzu ist vom Vorhabenträger ein entsprechender Antrag bei der Feuerwehr der Stadt Willebadessen zu stellen. Bei Auffinden von Bombenblindgängern / Kampfmitteln im Zuge von Erd- und Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und ist unverzüglich die Feuerwehr der Stadt Willebadessen zu informieren. Etwaig erforderliche Ramm-, Bohr- und Gründungsarbeiten sind als besonders gefährdend anzusehen und rechtzeitig im Planungsstadium zur Sicherheitsüberprüfung anzumelden.

2 Vorhaben- und Erschließungsplan VEP

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP identisch.

3 Durchführungsvertrag

Zur Umsetzung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Maßnahmen des VEP wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Willebadessen und dem Vorhabenträger abgeschlossen, in dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

4 Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft inkl. Kostenschätzungen zu den Kompensationsmaßnahmen sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen enthalten. ~~und Einverständniserklärungen der Flächeneigentümer liegen dem Vorhabenträger vollständig vor. sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen enthalten.~~ Entsprechende Regelungen zur Sicherung der Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag getroffen.

5 Einsehbarkeit von Planunterlagen

Der Bebauungsplan, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen Unterlagen zur Umweltprüfung, Normen und technische Regelwerke können während des Zeitraumes der Offenlage im Rathaus der Stadt Willebadessen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Stadt stellt die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet ein:
<https://www.willebadessen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/BP-offene-Verfahren.php>

Nach § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung von Bauleitplänen sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

13 Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan

I. Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 i. V. m. § 9a BauGB und BauNVO sowie PlanZV

1. Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet für Windenergie (§ 11, 2 BauNVO)
 s. textl. Festsetzung Nr. 1

2. Maß der baulichen Nutzung

GH max. 505 m Gesamthöhe der WEA wird für jede WEA in m über Normalhöhennull individuell festgesetzt. Dies entspricht einer maximalen Gesamthöhe von 219 m über Geländeoberfläche, s. textl. Festsetzung Nr. 2

GF 3.000 m² zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen in m² je WEA, s. textl. Festsetzungen Nr. 2

3. überbaubare Grundstücksflächen



Baugrenze



Standorte der Windenergieanlagen 01 bis 06

Angabe der Koordinaten mit Rechts- und Hochwert in UTM 32 / ETRS89

WEA Nr.	Rechtswert UTM	Hochwert UTM	Hersteller	Typ
WEA 01	503.129	5.720.640	Nordex	N 131
WEA 02	503.318	5.720.303	Vestas	V136
WEA 03	503.824	5.720.346	Vestas	V136
WEA 04	503.591	5.720.695	Nordex	N 131
WEA 05	503.924	5.720.735	Vestas	V136
WEA 06	504.254	5.720.678	Nordex	N 131

4. Grünflächen



Private Grünflächen (Modellflugplatz)

5. Flächen für Wald



Flächen für Wald

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten sowie von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, s. textl. Festsetzung Nr. 7



Landschaftsschutzgebiete (LSG), nachrichtlich übernommen

7. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 Sonderbauggebiet "Windpark Willebadessen"

